

Anlage

**Stellungnahmen von Bürgern zum Flächennutzungsplan der Stadt Wolmirstedt mit den Ortschaften Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose
aus dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Bürger	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
1.1.	Bürger 1 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	07.02.2018	– Der Bürger informiert über einen genutzten Tiefbrunnen im Bereich des Gewerbegebiets Wolmirstedt/ Elbeu. Er befindet sich in der Gemarkung Wolmirstedt, Flur 31, Flurstück 178/40. Eigentümer ist die Ev. Kirchengemeinde Elbeu. Der Tiefbrunnen besteht seit Ende der siebziger Jahre und dient bis heute der Wasserversorgung der innerbetrieblichen Beregnungsanlage. Der Brunnen ist Bestandteil der aktuellen wasserrechtlichen Erlaubnis. Es wird um Ausweisung des Brunnen im Flächennutzungsplan gebeten.	– Tiefbrunnen, die nicht der öffentlichen Wasserversorgung dienen und nicht durch eine Schutzonenverordnung geschützt sind, gehören nicht zu den im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzügen der Bodennutzung. Eine Darstellung im Flächennutzungsplan ist somit nicht erforderlich. Bestehende Genehmigungen werden hierdurch nicht berührt.	kein Beschluss erforderlich
1.2.	Bürger 2 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	11.12.2017	– Gewerbegebiet Glindenberg südlich des Mittellandkanals: Um nachhaltig potentielle Nutzer und Investoren finden und binden zu können, ist es notwendig von Anfang an eine Grundstücksentwicklung sowohl die Energie- und Umweltbilanzen als auch das Recycling der verwendeten Baumaterialien in die Marktanalysen und -verwertung miteinzubeziehen. Dem Antragsteller ist es gelungen, die E.ON SE zu gewinnen. Mit Datum 17.11.2017 / 25.11.2017 haben deren Tochtergesellschaft Avacon Natur GmbH, Steinfeldstraße 5, 39179 Barleben und der Antragsteller eine Absichtserklärung über eine Zusammenarbeit im Gewerbegebiet Glindenberg der Stadt Wolmirstedt abgeschlossen. Es wird gebeten, die ca. 40 ha große, hochwasserfreie und derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche (inklusive der ca. 5 ha städtischer Fläche) in den Entwurf des neuen Flächennutzungsplanes der Stadt zu integrieren. Es wird um einen Präsentationstermin vor dem Stadtrat gebeten.	– Die Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan ist anhand von Bedarfsprognosen, die sich am Flächenbedarf der letzten Jahrzehnte orientieren, nachzuweisen. Für den berechneten Bedarf stehen freie Flächen bestehender Gewerbegebiete in Wolmirstedt Nord an der Glindberger Straße und südlich des Mittellandkanals in Elbeu zur Verfügung, für die überwiegend bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne bestehen. Weiterhin beabsichtigt die Stadt Wolmirstedt, auch wenn die Darstellung vorerst aus dem Flächennutzungsplan ausgenommen wurde, an einer Gewerbegebietsentwicklung in Mose festzuhalten. Hierdurch ist der berechnete Bedarf gedeckt, so dass die Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen südlich des Mittellandkanals in Glindenberg nur dann erfolgen kann, wenn die Stadt Wolmirstedt auf andere gewerbliche Entwicklungsoptionen verzichtet. Der Verzicht der Entwicklung an anderer Stelle ist erst dann zu rechtfertigen, wenn die Vereinbarungen und Entwicklungsabsichten für den Standort südlich von Glindenberg einen Grad der Verbindlichkeit erlangt haben, der eine zeitnahe Umsetzung der Erschließung und Baufreimachung des Gebietes erwarten lässt. Hierfür müssten zunächst Untersuchungen zur Lösung der Drängwasserproblematik im Gebiet und eine Vorprüfung zur Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet Elbaue zwischen Saaleniederung und Magdeburg und dem Biosphärenreservat Mittelbe durchgeführt werden. Weiterhin ist der Abschluss städtebaulicher Verträge zwischen der Stadt Wolmirstedt und einem Erschließungsträger, gegebenenfalls mit entsprechenden Bürgschaften Voraussetzung, die die Finanzierung der erforderlichen Voruntersuchungen sichert. Es wird darauf hingewiesen, dass erhöhte Erschließungsaufwendungen im Gebiet nicht nur durch die Gefahr von Drängwasser entstehen, sondern auch aufgrund des Angrenzens der Siedlung am Schiffshebewerk eine Einschränkung des Emissionsniveaus erfor-	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

				derlich ist. Eine Darstellung der Fläche gemäß dem Antrag im Flächennutzungsplan ist daher derzeit aus städtebaulichen Gründen nicht umsetzbar.	
1.3.	Bürger 3 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	24.01.2018	– Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolmirstedt, Ortsteil Glindenberg: Der Bürger stellt den Antrag auf Erweiterung der Mischgebietsfläche auf dem Flurstück 69, Flur 5 Gemarkung Glindenberg, zur Errichtung von zwei Einfamilienhäuser für die familiäre Nutzung. Die verkehrsmäßige Zufahrt ist über die Straße Nachtweide vorhanden. Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsmedien Wasser, Energie und Abwasser sind im Straßenbereich vorhanden.	– gemeinsame Stellungnahme zu Bürger 3 und 4, da beide Anträge im Zusammenhang zu betrachten sind: Flächennutzungspläne sind gemäß §1 Abs.4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für Glindenberg legen diese Ziele fest, dass die bauliche Entwicklung auf den Eigenbedarf der Ortschaft zu begrenzen ist. Für die Deckung dieses Eigenbedarfes, der mit 35 Bauplätzen berechnet wurde, sind im Flächennutzungsplan Flächen westlich der Breiten Straße bis an das Wohngebiet Krugberg vorgesehen, wodurch der Eigenbedarf ortskernnah vollständig gedeckt wird. Eine Darstellung weiterer Bauflächen über den nachgewiesenen Bedarf hinaus ist nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Geprüft wurde daher, ob das Baugebiet westlich der Breiten Straße verkleinert werden kann, um eine Erweiterung an der Nachtweide zu ermöglichen. Die Varianten wurden im Ortsrat diskutiert. Im Rahmen des Entwurfsbeschlusses wurde entschieden, die im Vorentwurf enthaltene Darstellung beizubehalten, um eine bestmögliche Ausnutzung der Flächen westlich der Breiten Straße zu gewährleisten. Der Anregung zur Ausweisung von Bauflächen an der Nachtweide wurde daher nicht gefolgt.	Den Anregungen wird nicht gefolgt.
1.4.	Bürger 4 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	03.04.2018	– Antrag auf Ausweisung der Flurstücke 78 und 77/7, Flur 5, Gemarkung Glindenberg als Wohnbaufläche		
1.5.	Kreisverband der Kleingärtner Wolmirstedt e.V. im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung	07.02.2018	– Es besteht Verständnis der Kleingärtner, neues Bauland zu erschließen. – Allerdings ist festzustellen, dass im Moment kein dringender Bedarf besteht. Erst mit einer drastischen Erhöhung von Arbeitsplätzen in der nahen Region im Umkreis von 15 Km wird sich die Nachfrage erhöhen. – Anregungen Kleingartenverein Wolmirstedt 1947: Die dort getroffenen Feststellungen in der Begründung sind korrekt. Für übergroße Lauben müssen die Pächter allerdings Grundsteuer B an die Stadt Wolmirstedt entrichten. Die Mehrheit der Lauben besitzen baulichen Bestandsschutz und es muss festgestellt werden, dass zur Bewertung des Ist-Zustandes nicht das BKleinG angewendet werden sollte. Der Kleingartenverein und der Kreisvorstand können der Planung in dieser Form nicht zustimmen. Im Interesse der langfristigen Sicherung des Bedarfes an Kleingärten und Bauland können sie sich die Umnutzung der Darstellung im Bereich des Gartenweges 1 durchaus vorstellen. Die Abschneidung des Kleingartenvereins vom Bauernweg findet kein Verständnis, weil damit die interne Infrastruktur zerstört werden würde.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Diese Einschätzung wird durch die Stadt Wolmirstedt nicht geteilt. Der Bedarf an Wohnbauflächen wurde in der Begründung zum Flächennutzungsplan berechnet. Hierbei ist insbesondere der demografische Wandel zu beachten. Während derzeit in Wolmirstedt ca. 6420 Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, werden dies im Jahr 2030 nur noch 4840 Personen sein. Auch bei konstanten Arbeitsmarktbedingungen wird die Stadt Wolmirstedt auf Zuzüge zur Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften angewiesen sein. – Der Sachverhalt wird durch den Kreisverband der Kleingärtner unzutreffend eingeschätzt. Es ist nicht geplant, die Wegeverbindungen zum Bauernweg zu unterbrechen. Die Einfamilienhäuser können auf den Gartenflächen zwischen den Wegen errichtet werden, die so weiterhin genutzt werden können. Allgemein ist festzustellen, dass Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht geeignet sind, Auswirkungen auf vorhandene Erschließungsstrukturen zu bewerten, da sie nur generalisierte Abgrenzungen enthalten. Aus der Darstellung ist nicht abzuleiten, dass die rückseitige Grenze der Wohnbaufläche parallel zur Straße erfolgen soll. Im Rahmen der konkreten Umsetzung in einem Bebauungsplan können interne Strukturen der Aufteilung der Gärten Berücksichtigung finden. Da die Flächen entlang des Bauernweges auch im wirk-	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			- Anregungen Kleingartenverein "Glück auf" e.V in Elbeu: Die inhaltliche Aussage ist ähnlich wie zum Verein Wolmirstedt 1947 e.V.. Auf die inhaltliche Struktur des Vereins wurde keine Rücksicht genommen, sondern die einfache Lösung zur Gewinnung neues Baulandes angerissen. Der Entwurf steht den Interessen des Vereins diametral entgegen, da die Versorgungssituation mit Strom und Wasser zerstört werden würde. Es wird eine Alternative vorgeschlagen. Es würde sich um ein zukünftiges zusammenhängendes Bau Feld handeln, dass durch Stichstraßen und Bau Feldaufteilung mit Wendehammer von der Elbeuer Straße aus für sehr qualifizierte Baugrundstücke erschlossen werden könnte. Dies ist aber nicht Angelegenheit des Flächennutzungsplanes. - Der Kreisverband wird die Rückbauabsicht von Kleingartenanlagen nicht behindern. Bei Entschädigungsfragen verweist der Kreisverband auf die Regelungen des BKeinG. Es ist bei der Umwandlung in Bauland zu klären, ob entschädigt wird oder Ersatzland zur Verfügung gestellt wird. - Der Kreisverband mahnt bereits seit zwei Jahren eine Kleingartenentwicklungskonzeption der Stadt Wolmirstedt an, da noch mehrere kleine Gartenanlagen keine langfristige Zukunft haben.	samen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt sind und eine Erschließung gesichert ist, wird an der Wohnbauflächenentwicklung festgehalten. Eine Inanspruchnahme ist abhängig vom Belegungsgrad der Kleingartenanlage und erfolgt in enger Abstimmung mit dem Kreisverband der Kleingärtner. - Die Einschätzung des Kreisverbandes der Kleingärtner ist unzutreffend. Die Inanspruchnahme der Kleingartenflächen soll nur bis an den Weg heran erfolgen, der vollständig erhalten werden soll und weiterhin die Gärten westlich des Weges erschließt. Die verbleibenden Kleingärten sind hiermit voll funktionsfähig. Die Erschließung der Wohngrundstücke erfolgt durch eine unmittelbare Zufahrt von der Magdeburger Straße. Es besteht kein zusätzliches Erschließungserfordernis. Der Vorschlag des Kreisverbandes der Kleingärtner würde zusätzliche Erschließungsstraßen zur Erschließung der westlichen Reihe der Kleingärten erfordern. Der Vorschlag entspricht nicht den städtischen Zielen bestehende Infrastrukturen zu nutzen bevor neue Erschließungsanlagen errichtet werden müssen. Die Entwicklung von der Magdeburger Straße aus erschlossenen Wohngrundstücken hat den Vorteil, dass eine abschnittsweise Entwicklung je nach freiwerdenden Kleingärten möglich ist. Sobald mehrere nebeneinander liegende Kleingärten die an die Magdeburger Straße angrenzen frei werden, die sich als Baugrundstücke eignen, könnte ein Einfamilienhausgrundstück mit Anschluss an die Magdeburger Straße entstehen, wenn andere Kleingärten der Reihe weiterhin kleingärtnerisch genutzt und über den vorhandenen Weg erschlossen werden. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Aufgrund der begrenzten Mittel im Haushalt wurde anderen Projekten, die z.B. in Verbindung mit der Schaffung von Arbeitsplätzen stehen, eine höhere Priorität eingeräumt.	
1.6.	Bürger 5 vor der öffentlichen Auslegung des Entwurfes	18.06.2018	- Leider ist dem Bürger der Auslegungstermin des Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes entgangen. Ihm liegt der Entwurf vor und er möchte Vorschläge bzw. Anregungen vorbringen. Auf der Seite 64 ist mit der Nr.42 die gesamte Fläche mit grün markiert und damit als Grünfläche vorgesehen. Da der Flächennutzungsplan einen sehr langen Zeitraum betrifft, schlägt der Bürger vor, nicht die gesamte Fläche als Grünfläche auszuweisen, sondern nur den Teil um den Bauerngraben herum, der sowieso als Überschwemmungsfläche bei Hochwasser des Bauerngrabens dient. Das würde die Flurstücke 620 -636/70, 79-83, 78/1 und 78/2, Teilfläche von 70/1 und 72/11 betreffen. Die dortigen Flächen bis zum Bauerngraben werden fast ausschließlich gärtnerisch genutzt und liegen zum Teil jetzt schon brach. Die Zukunft der gärtnerischen Nutzung ist sicher ein Generationsproblem für Glindenberg wie für Wolmirstedt. Da die Erschließung von der Wolmirstedter	- Flächennutzungspläne sind gemäß §1 Abs.4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für Glindenberg legen diese Ziele fest, dass die bauliche Entwicklung auf den Eigenbedarf der Ortschaft zu begrenzen ist. Für die Deckung dieses Eigenbedarfes, der mit 35 Bauplätzen berechnet wurde, sind im Flächennutzungsplan Flächen westlich der Breiten Straße bis an das Wohngebiet Krugberg vorgesehen, wodurch der Eigenbedarf vollständig gedeckt wird. Eine Darstellung weiterer Bauflächen über den nachgewiesenen Bedarf hinaus ist nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Zudem ist darauf hinzu-	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			Straße aus kein Problem darstellt und bereits heute schon bis zu den Mehrfamilienhäusern existiert, sollte eine mögliche Bebauung mit Einfamilienhäusern vorgehalten werden. Die Verfahrensweise könnte so wie es die Stadt Wolmirstedt mit ihren Gartenanlagen vorgesehen hat nach und nach, so wie die nicht mehr als Gärten genutzt werdenden Flächen als Bebauung mit Einfamilienhäusern freizugeben. Das betrifft vor allem die nachfolgenden Generationen der jetzigen Eigentümer, die dann kein Bauland kaufen müssten, sondern auf eigenen Land bauen könnten und ortsansässig bleiben würden. Das wäre aus Sicht des Bürgers eine kluge Entscheidung für die Zukunft der ortsansässigen Eigentümer und deren Kinder und Enkelkinder. Vielleicht könnte der Ortschaftsrat den Vorschlag aufgreifen und in die Endfassung des Flächennutzungsplanes einarbeiten.	weisen, dass die Eigentumsverhältnisse sehr zersplittert sind. Es sind an dieser Stelle über 20 Kleingrundstücke vorhanden, was Umsetzbarkeit der Planung behindert. Der Anregung zur Ausweisung von weiteren Bauflächen kann daher nicht gefolgt werden.	
--	--	--	--	--	--

Stellungnahmen von benachbarten Gemeinden zum Flächennutzungsplan der Stadt Wolmirstedt mit den Ortschaften Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose

Nr.	benachbarte Gemeinde	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
2.1.	Gemeinde Barleben	08.01.2018	- Die Gemeinde Barleben wird von der Planung als südlich und südwestlich an das Stadtgebiet angrenzende Gemeinde berührt. Die Darstellungen in den an das Gemeindegebiet angrenzenden Bereichen entsprechen im Wesentlichen dem Bestand. Die Rücknahme der gewerblichen Baufläche südlich des Mittellandkanals auf die Flächen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes findet die Zustimmung der Gemeinde Barleben, die im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes für Barleben nach Norden immissionsempfindliche Wohnnutzungen orientiert hat. - Gemeindliche Bedenken werden bezüglich der Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet am Jersleber See geäußert, da dieser Bereich seitens der Wolmirstedter Gemarkung keine gesicherte Anbindung besitzt. Der Flächennutzungsplan Wolmirstedt stellt hierzu keine erschließungsseitige Verbindung zwischen dem Baugebiet und dem übergeordneten Verkehrsnetz dar. Die Zuwegungen von der Meitzendorfer Seite verlaufen generell nicht über öffentlich gewidmete Wege. Ferner sind diese sehr beengt, im Fall einer Havarie kann es aufgrund der einseitigen Anbindung zu Problemen kommen. Die Gemeinde Barleben regt daher an, eine Anbindung des Gebietes über die Straße Siedlung als überörtliche Straßenverkehrsfläche an die Magdeburger Straße darzustellen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Grundsätzlich wird nicht in Frage gestellt, dass die Erschließung des Wochenendhausgebietes am Jersleber See von Elbeu aus verbessert werden sollte. Für die Stadt Wolmirstedt bestehen jedoch andere prioritäre Vorhaben, die eine Umsetzung von Maßnahmen der Verbesserung der Erschließung des Wochenendhausgebietes Jersleber See nur dann realistisch erscheinen lassen, wenn die Kosten hierfür durch die Begünstigten über einen städtebaulichen Vertrag getragen werden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung bedarf dieser Sachverhalt keiner Behandlung, da Zuwegungen zu Wochenendhausgebieten nicht zwingend über öffentliche Straßen erfolgen müssen, sondern auch ausgebaute landwirtschaftliche Wege eine hinreichende Erschließungsfunktion wahrnehmen können. Diese werden im Flächennutzungsplan nicht dargestellt.	Den Anregungen wird nicht gefolgt.
		19.07.2018	Die gemeindliche Stellungnahme vom 08.01.2018 wird aufrechterhalten. Die Notwendigkeit einer gesicherten Anbindung der Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet am Jersleber See wurde nicht zuletzt auch in den gemeinsamen Gesprächsführungen mit der Stadt Wolmirstedt und Vertretern der Gemeinde Niedere Börde zu diversen Themen den Jersleber See betreffend erkannt.	Die Stellungnahme vom 08.01.2018 wurde in die Abwägung eingestellt. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Zuwegungen zu Wochenendhausgebieten nicht zu den Hauptverkehrszügen gehören, die der Darstellung im Flächennutzungsplan bedürfen.	
2.2.	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	10.07.2018	Mit den geplanten Änderungen werden städtebauliche Belange der Verbandsgemeinde Elbe-Heide nicht berührt. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.3.	Landeshauptstadt Magdeburg	16.07.2018	- Die Landeshauptstadt Magdeburg begrüßt die Neuauufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolmirstedt. - Gewerbliche Bauflächen: Die Stadt Wolmirstedt hat im Rahmen der Neuauufstellung	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächen	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

		des Flächennutzungsplanes neben der Anpassung an die demografische Entwicklung auch die Formulierung eines Siedlungsleitbildes zur Zielstellung. In Bezug auf die gewerbliche Entwicklung wurde folgende Leitlinie formuliert: Sicherung, Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch aktive Förderung der gewerblichen Entwicklung in Wolmirstedt durch: u.a. bedarfsgerechte Erweiterung des Angebotes an gewerblichen Bauflächen für die Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieben an geeigneten Standorten. Dazu erfolgt im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bzw. im Vergleich zum derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan sowohl die Neuausweisung gewerblicher Bauflächen, als auch die Rücknahme von einer gewerblichen Baufläche zugunsten landwirtschaftlicher Fläche südlich des Mittellandkanals. Aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg werden gegen eine bedarfsgerechte Gewerbeflächenausweisung keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Aber aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg entspricht die geplante Ausweisung von 43ha Gewerbefläche (einschließlich der derzeit von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ausgenommenen Fläche nördlich von Mose) nicht der zu erwartenden Nachfrage. In den vergangenen 28 Jahren wurden in Wolmirstedt 45ha gewerbliche Baufläche neu in Anspruch genommen (S.66). Unter der Annahme der Fortführung dieser Entwicklung wäre im Planungshorizont eines Flächennutzungsplanes von 10-15 Jahren eher die Hälfte der geplanten Ausweisung als realistisch anzusehen. Zur Untermauerung der geplanten Neuausweisung von Industrieflächen wird in der Begründung Kapitel 3.5 (S.59) das Ziel (Z56) des Landesentwicklungsplanes zitiert, welches der Sicherstellung der Neuerschließung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen insbesondere an zentralen Orten, Vorrangstandorten in Verdichtungs- und Wachstumsräumen sowie an strategisch und logistisch wichtigen Entwicklungsstandorten dient. Das trifft insbesondere Standorte, welche geeignet sind, sich im internationalen Wettbewerb um große Investitionsvorhaben behaupten zu können. Wie die Begründung zu Z56 im Landesentwicklungsplan darlegt, dient das Ziel jedoch vorrangig der Neuausweisung großflächiger Industriegebiete. Deshalb wurden im Landesentwicklungsplan Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen (Z57) festgesetzt, wie z.B. das Industriegebiet Magdeburg/ Sülzetal, sowie landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen (Z58), wie beispielsweise der Technologiepark Ostfalen und Magdeburg/Rothensee Hafen in unmittelbarer Nähe zu Wolmirstedt. Zudem sind im Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans (REP 2016) regionalbedeutsame Vorrangstandorte (Z42) festgesetzt, beispielsweise in der Nachbargemeinde Zielitz. - Diese zahlreichen im Verdichtungsraum des Gemeindegebietes Magdeburg entstandenen neuen Gewerbegebiete wurden mit hohen Fördergeldern erschlossen und sind noch nicht vollständig ausgenutzt. Auch angesichts dieser Leerstände hält Magdeburg nur eine bedarfsgerechte Erweiterung der vorhandenen Gewerbegebiete in der Stadt Wolmirstedt für angemessen. - Zudem widerspricht die beabsichtigte Neuausweisung einer gewerblichen Baufläche nördlich von Mose dem Ziel (Z7) des Landesentwicklungsplanes, eine weitere Zersiedlung der Landschaft in den Ordnungsräumen (Verdichtungsraum und der den Verdichtungsraum umgebende Raum) zu vermeiden. - Wohnbauflächen: Die Stadt Wolmirstedt hat im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes neben der Anpassung an die demografische Entwicklung auch die Formulierung eines Siedlungsleitbildes zur Zielstellung. In Bezug auf die Wohnbauflächenentwicklung wurde folgende Leitlinie formuliert: Konzentration der	nördlich von Mose nicht Gegenstand der Darstellungen des zur Abstimmung gestellten Entwurfes des Flächennutzungsplanes sind. Die Flächen sind von den Darstellungen ausgenommen worden. Eine abschließende Entscheidung über den Standort ist noch nicht gefallen. Die Auffassung, dass der Umfang der Darstellung von Gewerbeflächen den Bedarf überschreitet, wird nicht geteilt. Dieser bemisst sich nicht allein am Umfang bisher in Anspruch genommener Flächen, sondern dem bestehenden hohen Auspendlerüberschuss aus Wolmirstedt, dessen Verringerung Ziel der städtischen Planung ist. Der im Verhältnis zur Wohnbevölkerung zu geringe Umfang an Arbeitsplätzen führt zu Gewerbesteuer-minder-einnahmen, die dauerhaft durch die Stadt Wolmirstedt nicht hingenommen werden können. Eine geordnete Entwicklung von Städten erfordert die Bereitstellung von Arbeitsplätzen. Wie in der Begründung angeführt ist es unrealistisch den bestehenden Auspendlerüberschuss von 2300 Beschäftigten beseitigen zu wollen. Ziel ist es, mit einem attraktiven Gewerbeflächenangebot den Auspendlerüberschuss um ca. 500 Beschäftigte zu verringern. Es steht dem Land offen, Schwerpunkte im Landesentwicklungsplan für die Entwicklung von größeren Industrieansiedlungen zu setzen. Für den damit verbundenen Flächenbedarf weisen die eher kleinflächigen Standorte in Wolmirstedt keine Eignung auf. In den zentralen Orten, zu denen die Stadt Wolmirstedt gehört, sind gemäß Ziel Z56 ebenso vorrangig Industrie- und Gewerbeflächen neu zu erschließen bzw. zu erweitern. - Nach Auffassung der Stadt Wolmirstedt lässt dies den Schluss zu, dass die zahlreichen im Verdichtungsraum um Magdeburg entstandenen Gewerbegebiete nicht bedarfsgerecht ausgewiesen wurden. Hieraus zu schlussfolgern, dass die Städte, die bisher nur bedarfsgerecht Gewerbeflächen ausgewiesen haben, gegenüber diesen Standorten zurücktreten sollen, ist nicht sachgerecht. - Ein solcher Zielkonflikt ist nicht erkennbar. Ausweislich der Begründung zum LEP geht es bei Ziel Z7 vor allem um den Erhalt von ausreichend Freiräumen um die Siedlungen. Diese werden durch die gewerbliche Entwicklung am Standort Mose nicht beeinträchtigt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.
--	--	--	---

			Wohnbauflächenentwicklung auf die Nachnutzung innerörtlicher Siedlungsbrachen. Das Leitbild umfasst u.a. die bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnbaufläche für den Einfamilienhausbau sowie die Rückwidmung von nicht benötigten Wohnbauentwicklungsbereichen. Mit der Rücknahme sowie Neuausweisung von Wohnbauflächenentwicklungsbereichen wurde dem Bedarf für Wohnbauflächen entsprechend der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Rahmen der Neu-aufstellung des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen. Aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg werden damit gegen die beabsichtigte Wohnungs-bauflächenausweisung keine grundsätzlichen Einwände erhoben.		
2.4.	Gemeinde Möser	04.07.2018	- Aus der Sicht der Gemeinde Möser bestehen keine Einwände zum Entwurf des Flächennutzungsplanes.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.5.	Gemeinde Nedere Börde	02.01.2018	- Seitens der Gemeinde Nedere Börde werden keine Hinweise, Anregungen vorgetragen. - Bei Mose ist zur Gemarkungsgrenze zur Niederen Börde eine schadstoffbelastete Fläche ausgewiesen. Worum handelt es sich? (alte Hausmülldeponie?)	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Bei der Fläche handelt es sich um eine alte Deponie in einer ehemaligen Sandgrube.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Flächennutzungsplan der Stadt Wolmirstedt mit den Ortschaften Elbeu, Farsleben, Glindenberg und Mose

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Stadt	Beschluss-vorschlag
3.1.	50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	05.07.2018	- Im Planungsgebiet befinden sich folgenden Assets: UW Wolmirstedt, 380-kV-Leitung Helmstedt - Wolmirstedt 491/492, 380-kV-Leitung Stendal/West - Wolmirstedt 489/490, 380-kV-Leitung Wolmirstedt - Teufelsbruch 493/494, 380-kV-Leitung Lauchstädt - Wolmirstedt - Klostermansfeld 535/536, 220-kV-Leitung Wolmirstedt - Perleberg 331/332, 220-kV-Leitung Wolmirstedt - Glindenger Weg 337/338, 380-kV-Leitung Wolmirstedt - Förderstedt 437/438, 380-kV-Leitung Stendal/West - Wolmirstedt 487/488, 220-kV-Leitung Glindenger Weg - Sandtorstraße 339/340, SuedOstLink (Wolmirstedt - Isar; DC) –geplant. - Die 50Hertz Transmission GmbH bedankt sich für die Aufnahme des Anlagenbestandes in die Planzeichnung sowie der Abstandsangaben und Forderungen in die Begründung zum Flächennutzungsplanentwurf. Die Stellungnahme wurde vollumfänglich berücksichtigt. Die 50Hertz Transmission GmbH hat keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen. - Zu gegebenem Zeitpunkt wird der festgelegte Trassenkorridor des derzeit in Planung befindlichen SuedOstLinks überliefert. - Alle Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der Hochspannungsfreileitung, geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum West, Rogätzer Straße 7J, 39326 Wolmirstedt einzureichen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Leitungsführung kann gegebenenfalls auch später nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. - Der Sachverhalt betrifft Baumaßnahmen. Er bedarf im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes keiner Behandlung.	kein Beschluss erforderlich
3.2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	01.08.2018	- Abteilung Agrarstruktur (SG14): Flurbereinigung Samswegen BAB A14, BK7003: Vom Flächennutzungsplan der Stadt Wolmirstedt ist das Flurbereinigungsverfahren teilweise betroffen, nämlich die Gemarkungen Wolmirstedt und Mose. Mit Beschluss vom 01.06.2015 wurde das Flurbereinigungsverfahren vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt angeordnet. Weitere Verfahrensschritte sind noch nicht erfolgt. - Sachgebiet 15: Flurbereinigung Colbitz BAB A14, Landkreis Börde, Verfahrensnummer: 270K7014: Der Planungsgegenstand Nr.11 Neuausweisung einer gewerblichen Baufläche an der Bundesautobahn A14, Anschlussstelle Wolmirstedt nördlich von Mose berührt teilweise die Belange des Flurbereinigungsverfahrens Colbitz BAB A14. Folgende Grundstücke sind gemäß Grunderwerbsverzeichnis	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Ergebnisse der Flurbereinigung, die Eingang in die Planzeichnung finden könnten, liegen noch nicht vor. - Die Hinweise finden Beachtung. Auswirkungen auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht erkennbar.	kein Beschluss erforderlich

			betroffen: Flurstücke 33, 81, 84 und 88, Flur 2, Gemarkung Mose. Das ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben führt begleitend zum geplanten Lückenschluss BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für den Teilabschnitt VKE 1.2 von der Anschlussstelle Wolmirstedt bis B189 nördlich Colbitz durch. Mit Beschluss vom 29.12.2006 ordnete das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt das Flurbereinigungsverfahren an. Im Flurbereinigungsverfahren sind die Ergebnisse des Wertermittlungsverfahrens festgestellt und der Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG liegt genehmigt vor. Die Vermessungsarbeiten zur Grundrissaufnahme und Blockbildung im Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14 wurden im II. Quartal 2016 abgeschlossen. - Hinweis: Planungsgegenstand Nr.3 — Wohnbauflächen am Lindhorster Weg: Geplante als Wohnbauflächen und Gewerbeflächen ausgewiesene Bereiche liegen im Flurbereinigungsverfahren OU Wolmirstedt B189. Verfahrensstand: Planvorlage erfolgte in 2012, Kataster und Grundbuch ist berichtigt, Schlussfeststellung ist für 2018 geplant, keine weiteren Bedenken und Anregungen. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes tritt gemäß § 34 FlurbG eine Veränderungssperre an den dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücken ein. Alle Vorhaben, die den Einschränkungen nach § 34 FlurbG unterliegen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. - Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.	- Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens, einschließlich der Berichtigung des Katasters wurden in der Planzeichnung berücksichtigt. Die Veränderungssperre betrifft nicht den Flächennutzungsplan. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	
3.3.	Avacon AG	11.07.2018	- Die Avacon Netz GmbH geht davon aus, dass durch den Flächennutzungsplan bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. - Für eine Stellungnahme anderer Versorger wird gebeten sich an die Stadtwerke Wolmirstedt zu wenden. - Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind nicht vorzubringen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Auswirkungen auf die Netze der Avacon Netz GmbH sind für die Stadt Wolmirstedt nicht erkennbar. Räumlich konkretisierte Beeinträchtigungen wurden nicht durch die Avacon Netz GmbH geltend gemacht. - Die Stadtwerke Wolmirstedt wurden im Aufstellungsverfahren für den Flächennutzungsplan beteiligt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		31.07.2018	- Der Flächennutzungsplan der Stadt Wolmirstedt befindet sich im Schutzbereich von diversen 110-kV-Hochspannungs-, Gashochdruck- und Fernmeldeleitungen. Bei Einhaltung der als Anlage aufgeführten Hinweise bestehen keine Bedenken. Änderungen der Planung bedürfen einer erneuten Überprüfung. - Anlage zu Abstandsforderungen und Beschränkungen im Leitungsbereich zu Hochspannungsleitungen, Gashochdruckleitungen, Fernmeldeleitungen	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Leitungsführungen wurden bereits zum Vorentwurf des Flächen-nutzungsplanes übermittelt. Sie wurden in der Planzeichnung berücksichtigt. - Die Hinweise waren bereits in der Begründung zum Entwurf enthalten.	
3.4.	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbe	25.07.2018	- Der Entwurf sieht innerhalb des Biosphärenreservates keine Ausweisungen von Baugebieten oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vor. Die im Bereich des Biosphärenreservates befindlichen FFH-Gebiete DE3736301 Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung und DE3936301 Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg sowie das Vogelschutzgebiet DE3437401 Elbaue Jerichow werden von den Planungen, hier in der Ortslage Glindenberg, nicht berührt. Hinweise auf eine Beeinträchtigung der NATURA2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die Planung werden nicht gesehen. Eine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates ist durch die im Entwurf dargestellte Planung nicht zu befürchten.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.5.	Börde Bus Verkehrsgesellschaft mbH	16.07.2018	- Seitens der BördeBus VGmbH wird kein Einwand erhoben.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.6.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Diens-	04.07.2018	- Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zur Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

	leistungen der Bundeswehr		keine Einwände.		
3.7.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	03.01.2018	- Als Träger öffentlicher Belange ist der Bund, soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zuständig ist, nicht berührt. Als Eigentümerin ergeht ggf. eine gesonderte Stellungnahme.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Eine weitere Stellungnahme wurde nicht abgegeben.	kein Beschluss erforderlich
3.8.	BVVG	08.08.2018	- Seitens der BVVG bestehen keine Einwendungen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.9.	Deutsche Telekom Technik GmbH PT124	04.07.2018	- Durch den Flächennutzungsplan werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt. Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen wird die Telekom detaillierte Stellungnahmen abgeben.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.10.	DOW Olefinverbund GmbH	10.01.2018	- Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes sind die Rohstoffpipeline Rostock Böhlen (RRB) einschließlich Steuerkabel verlegt. Des Weiteren befinden sich die Armaturenstationen AS 30 und 31 im Geltungsbereich (beidseitig des Mittellandkanals). Über die Pipelines ist ein Schutzstreifen von bis 3 m beidseitig der Rohrachse definiert. Die RRB wurde in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Gegen den Flächennutzungsplan bestehen unsererseits prinzipiell keine Einwände. - Für den Schutzstreifen der Pipeline RRB ist zu beachten, dass generell keine betriebsfremden Gebäude bzw. bauliche Anlagen errichtet und tiefwurzelnde Bepflanzungen vorgenommen werden dürfen sowie keinerlei Ablagerungen von Materialien und Gegenständen erfolgen darf. Gemäß gesetzlichen Forderungen muss der Schutzstreifen eine einwandfreie Wartung der Leitung zu jedem Zeitpunkt ermöglichen. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb dieser Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Im Schutzstreifen der Pipeline dürfen keine Arbeiten und Vorgänge stattfinden, die eine Gefährdung der Pipeline mit sich bringen oder Instandsetzungs- und Notfallmaßnahmen behindern können. Der Schutzstreifen muss eine ungehinderte Zugänglichkeit zur Pipeline gewährleisten. Hinsichtlich der Fluginspektion ist ein Einwachsen der Baumkronen in den Schutzstreifen dauerhaft auszuschließen. Ohne besondere Schutzmaßnahmen dürfen im freien Gelände verlegte Leitungsabschnitte nicht mit Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit uns festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Die vorgenannten Punkte wurden sinngemäß in die Begründung zum Vorentwurf Flächennutzungsplanes (Pkt. 4.2.6) aufgenommen. Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen generell der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung des Unternehmens.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Leitung ist im Plan verzeichnet. - Die Forderungen des DOW Olefinverbundes sind inhaltsgleich in der Begründung verzeichnet.	kein Beschluss erforderlich
		16.07.2018	- Die Stellungnahmen vom 21.01.2014 und 10.01.2018 besitzen weiterhin ihre volle Gültigkeit. - Insbesondere in Bezug auf die lagerichtige Darstellung der Rohstoffpipeline Rostock Böhlen (RRB) wird nochmals auf die Möglichkeit des Bezuges digitaler Leitungsdaten verwiesen.	- Die Stellungnahme vom 10.01.2018 wird in die Abwägung eingestellt. Eine Stellungnahme vom 21.01.2014 wurde nicht im laufenden Aufstellungsverfahren abgegeben. - Die Leitungsdaten liegen der Stadt in einer für den Flächennutzungsplan hinreichenden Genauigkeit vor.	kein Beschluss erforderlich
3.11.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	31.07.2018	- Auskunft zu folgenden Anlagenbetreibern: EMB Energie Mark Brandenburg GmbH Potsdam betroffen; Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle nicht betroffen, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen, GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Straelen betroffen, innogy Gas Storage NWE GmbH Dortmund nicht betroffen, ONTRAS Gastransport GmbH Leipzig betroffen, VNG Gasspeicher GmbH Leipzig nicht betroffen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	Den Anregungen wurde gefolgt.

		- Auskunft Allgemein zu Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH - Erdgasspeicher Peissen GmbH: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der Anlagenbetreiber. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - innogy Gas Storage NWE GmbH: GDMcom ist nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig. Im angefragten Bereich befinden sich keine verwalteten Anlagen des Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen der genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Auskünfte erteilt innogy Gas Storage NWE GmbH. - EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH: Im Bereich befinden sich folgende Anlagen (Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen): Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln Krahne – Glindenberg/Wolmirstedt, DN nicht relevant, 2 m Schutzstreifen, zuständig GDMcom mbH. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen. Bezüglich der im Geltungsbereich vorhandenen EMB-Anlagen sind folgende Hinweise zu beachten: Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. - Aus den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die gewerblichen Bauflächen südlich des Umspannwerkes Wolmirstedt Anlagen der EMB berühren. Hier ist es notwendig, bereits vor der Bestätigung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung hinzuweisen oder möglicherweise eine Standortänderung in Erwägung zu ziehen. - Diese Auskunftserteilung und die möglicherweise erfolgte Ortung zum Bestand v. g. Anlage/n entbinden nicht davon, jegliche Planungen und Baumaßnahmen (einschließlich Pflanzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) mit den entsprechenden, aussagekräftigen Planunterlagen, mit eingetragenem Anlagenbestand, rechtzeitig bei der GDMcom zur Stellungnahme/Zustimmung einzureichen. - Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit den entsprechenden Einschränkungen für die Bauleitplanung wird bestätigt. Sofern Änderungen am Flächennutzungsplan vorgenommen werden, ist die GDMcom zur erneuten Stellungnahme aufzufordern. Der Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG: Im angefragten Bereich befinden sich folgende Anlagen (Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen): Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln GLT/124/002, DN 6xKSR, Schutzstreifen 2,0m; Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln WP 33, DN 6xKSR (+3xKSR i-21), Schutzstreifen 2,0m; mögliche sonstige Einbauten und Zubehör (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel- Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M). Die derzeitige ungefähre Lage der Anlagen ist zum Teil im Übersichtsplan zum Flächennutzungsplan (Stand April 2018) eingetragen. - Die GasLINE Solotrasse GLT/124/002 fehlt in der Darstellung. - Die Darstellung der KSR-Anlagen ist im Bestandsplan nach bestem Wissen erfolgt. Die Möglichkeit einer Abweichung ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Die Angaben zur Lage der KSR-Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des Beauftragten der GasLINE festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Gasspeicheranlagen des Unternehmens im Stadtgebiet sind der Stadt nicht bekannt. - Die EMB Kabelschutzrohranlage mit einliegenden LWL Kabeln war bereits im Entwurf in der Planzeichnung verzeichnet. Weiterhin ist in Punkt 4.2.5. der Begründung zum Flächennutzungsplan auf den Schutzstreifen von 2 Metern Breite hingewiesen worden. Zu Einschränkungen im Schutzstreifen und den Schutzanweisungen besteht im Flächennutzungsplan kein Behandlungsbedarf, da aus dem Flächennutzungsplan keine Baurechte abzuleiten sind. Die Behandlung dieser Sachverhalte erfolgt daher ausschließlich auf der Ebene der Bebauungsplanung. - Es ist festzustellen, dass Kabelschutzrohranlagen mit einer Breite des Schutzstreifens von 2 Meter nicht erkennbar zu einer planerheblichen Einschränkung der gewerblichen Nutzung führen, die eine Überprüfung des Standortes erforderlich machen würden. - Wie bereits dargelegt, sind aus dem Flächennutzungsplan keine Baurechte unmittelbar ableitbar. Der Sachverhalt bedarf daher keiner Behandlung im Flächennutzungsplanverfahren. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die GASLINE Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden LWL Kabeln wurden in der Planzeichnung verzeichnet, soweit sie nicht unmittelbar parallel zu Ferngasleitungen in deren Schutzstreifen verlaufen. Weiterhin ist in Punkt 4.2.5. der Begründung zum Flächennutzungsplan auf die Schutzstreifen von 2 Metern Breite hingewiesen worden. - Die Leitung wurde nachgetragen. - Für die Flächennutzungsplanung ist die Genauigkeit der übergebenen Unterlagen ausreichend.	
--	--	---	---	--

			Antragsteller das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen. - Bei der Planung/ Bauausführung im Anlagenbereich sind die zutreffenden Auflagen und Hinweise der Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf den Abschnitt 3, Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich verwiesen. Aufgrabungen im Bereich der KSR-Anlagen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung oder unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten der GasLINE durchgeführt werden. Eventuell freigelegte KSR-Anlagen sind in Abstimmung mit der GasLINE in geeigneter Weise abzufangen und vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Aufgrund möglicher nicht dokumentierter Trassenauslenkung der KSR-Anlagen ist eine örtliche Leitungsanzeige zwingend erforderlich ist. Niveauänderungen im Bereich der KSR-Anlagen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlichen Beauftragten der GasLINE statthaft. Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Anlagenbereiche nicht mit schweren Baumaschinen und anderen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der GasLINE festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Ein Einsatz von Maschinen im Nahbereich der KSR-Anlagen ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten der GasLINE erlaubt. Weitergehende Anpassungs- und/ oder Sicherungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behält sich die GasLINE vor. - Geplante Anlagen/ eigene Maßnahmen der GasLINE sind nicht Bestandteil der Auskunft der GDMcom. - Bezüglich der im Geltungsbereich vorhandenen GasLINE-Solotrassen-Anlagen und in Ergänzung zur beiliegenden Schutzanweisung wird auf folgendes hingewiesen: Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/ gefährden können. - Aus den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die gewerblichen Bauflächen südlich des Mittellandkanals Anlagen der GasLINE berühren. Hier ist es notwendig, bereits vor der Bestätigung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung hinzuweisen oder eine Umverlegung der Anlagen in Erwägung zu ziehen. - Diese Auskunftserteilung und die möglicherweise erfolgte Ortung zum Bestand der Anlagen entbinden nicht davon, jegliche Planungen und Baumaßnahmen (einschließlich Pflanzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) mit den entsprechenden, aussagekräftigen Planunterlagen, mit eingetragenen Anlagenbestand, rechtzeitig bei der GDMcom zur Stellungnahme/ Zustimmung einzureichen. - Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit den entsprechenden Einschränkungen für die Bauleitplanung wird bestätigt. Sofern Änderungen am Flächennutzungsplan vorgenommen werden, ist die GDMcom zur erneuten Stellungnahme aufzufordern. Der Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. - GDMcom ist nur für einen Teil der Anlagen des Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich muss ggf. mit weiteren Anlagen/ Planungen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Weiterer Auskünfte erteilt die GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbh & Co KG, Straehlen über BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE. - ONTRAS Gastransport GmbH: Im angefragten Bereich befinden sich Anlagen des Anlagenbetreibers sowie Anlagen der GasLINE. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines	- Zu Einschränkungen im Schutzstreifen und den Schutzanweisungen besteht im Flächennutzungsplan kein Behandlungsbedarf, da aus dem Flächennutzungsplan keine Baurechte abzuleiten sind. Die Behandlung dieser Sachverhalte erfolgt daher ausschließlich auf der Ebene der Bebauungsplanung. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Zu diesem Sachverhalt wurde vorstehend Stellung bezogen. - Für dieses Gebiet liegt bereits ein Bebauungsplan vor. Es handelt sich somit nicht um eine Neuplanung, die der Behandlung im vorliegenden Verfahren bedarf (vergleiche hierzu Seite 63 der Begründung). - Die abgeforderte Stellungnahme betrifft den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung. Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des Abstimmungsverfahrens. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Weitere Anlagen der GasLINE sind der Stadt nicht bekannt. Andere Anlagenbetreiber wurden beteiligt, soweit diese der Stadt bekannt sind. - Die Ferngasleitungen der ONTRAS Gastransport GmbH waren bereits im Entwurf in der Planzeichnung verzeichnet. Weiterhin ist in Punkt 4.2.5. der Begründung zum Flächennutzungsplan auf die	
--	--	--	--	--	--

			mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die ONTRAS Dienstleistungen erbringt (Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen): Ferngasleitung (FGL) 101, DN 500, 8m Schutzstreifen, Ferngasleitung (FGL) 64, DN 600, 8m Schutzstreifen, Ferngasleitung (FGL) 64.05, DN 400, 6m Schutzstreifen, Ferngasleitung (FGL) 65, DN 300/500, 8m Schutzstreifen, Ferngasleitung (FGL) 66, DN 400/500/600, 8m Schutzstreifen, Ferngasleitung (FGL) 66 stillgelegt, DN 600, 3m Schutzstreifen, Ferngasleitung (FGL) 66 außer Betrieb, DN 600, 3m Schutzstreifen, Ferngasleitung (FGL) 66.04 stillgelegt, DN 250, 3m Schutzstreifen, Ferngasleitung (FGL) 66.04, DN 250, 6m Schutzstreifen Ferngasleitung (FGL) 68 stillgelegt, DN 400/600, 3m Schutzstreifen, Rohrsicherung (Mantelrohr) FGL 68, verpresst, Korrosionsschutzanlage (KSA) -mit Kabel 064.00/01 stillgelegt, Korrosionsschutzanlage (KSA) mit Kabel, mit Anodenfeld 064.00/02, 1m u. 4m Schutzstreifen, Korrosionsschutzanlage (KSA) mit Kabel, mit Anodenfeld 066.00/06, 1m u. 4m Schutzstreifen, Kabelschutzrohranlagen (KSR) (im Schutzstreifen der FGL 101) 6289-05 Steuerkabel, 1m Schutzstreifen, Kabelschutzrohranlagen (KSR) mit einliegenden LWL- Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der FGL 66) BF 8171-05 bis BF 8178-05, DN 2XPEDN40, Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der FGL 65) BF 8178-10, DN 2XPEDN40, Steuerkabel (Stk) EF 4096-05 OF, 1m Schutzstreifen, Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE EF 6053-05 SR, Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE, EF 6054-05 SR, Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL 66) 0911, 1m Schutzstreifen, Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL 65) 0912, 1m Schutzstreifen, mögliche sonstige Einbauten und Zubehör: Schilderpfehl (SPf), Schilderpfehl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfehl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaser-verstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), u.a. Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen ist im Übersichtsplan zum Flächennutzungsplan (Stand April 2018) eingetragen. - Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen. - Bezüglich der im Geltungsbereich vorhandenen ONTRAS-Anlagen und in Ergänzung zur Schutzanweisung weisen wird darauf hingewiesen: Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. - Der Satz Seite 87, im Pkt. 4.2.5 "Die Anlagen der ONTRAS, der VNG, der GasLINE und der EMB werden durch die GDMcom mbH betreut." ist wie folgt zu korrigieren: "Die Anlagen der ONTRAS, der GasLINE und der EMB werden durch die GDMcom mbH beauskunftet." - Aus den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die gewerblichen Bauflächen südlich des Mittellandkanals Anlagen der ONTRAS berühren. Hier ist es notwendig, bereits vor der Bestätigung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung hinzuweisen oder möglicherweise eine Standortänderung in Erwägung zu ziehen. - Diese Auskunftserteilung und die möglicherweise erfolgte Ortung zum Bestand von Anlagen entbinden nicht davon, jegliche Planungen und Baumaßnahmen (einschließlich Pflanzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung	jeweiligen Schutzstreifen hingewiesen worden. Zu Einschränkungen im Schutzstreifen und den Schutzanweisungen besteht im Flächennutzungsplan kein Behandlungsbedarf, da aus dem Flächennutzungsplan keine Baurechte abzuleiten sind. Die Behandlung dieser Sachverhalte erfolgt daher ausschließlich auf der Ebene der Bebauungsplanung. - Für die Flächennutzungsplanung ist die Genauigkeit der übergebenen Unterlagen ausreichend. - Zu diesem Sachverhalt wurde vorstehend Stellung bezogen. - Der Satz wurde entsprechend der Anregungen der GDMcom korrigiert. - Für dieses Gebiet liegt bereits ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor. Es handelt sich somit nicht um eine Neuplanung, die der Behandlung im vorliegenden Verfahren bedarf (vergleiche hierzu Seite 63 der Begründung). - Die abgeforderte Stellungnahme betrifft den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung. Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des Abstimmungsverfahrens.
--	--	--	---	--

			von Natur und Landschaft) mit den entsprechenden, aussagekräftigen Planunterlagen, mit eingetragenem Anlagenbestand, rechtzeitig bei der GDMcom zur Stellungnahme/Zustimmung einzureichen. - Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit den entsprechenden Einschränkungen für die Bauleitplanung wird bestätigt. - Sofern Änderungen am Flächennutzungsplan vorgenommen werden, ist die GDMcom zur erneuten Stellungnahme aufzufordern. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. - Es ist zu beachten, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen der GASLINE für eine Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich muss ggf. mit weiteren Anlagen/ Planungen der GASLINE bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Auskünfte erteilt: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbh & Co KG, Straehlen über BIL – BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Änderungen am Darstellungsgehalt des Flächennutzungsplanes sind nicht erfolgt. - Weitere Anlagen der GasLINE sind der Stadt nicht bekannt. Andere Anlagenbetreiber wurden beteiligt, soweit diese der Stadt bekannt sind.	
3.12.	Handwerkskammer Magdeburg	23.07.2018	- Seitens der Handwerkskammer Magdeburg wird erklärt, dass keine Berührungen der Belange und somit keine Bedenken bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer zukünftigen Bauleitplanung/ Bebauung die Belange und der Bestandsschutz eventuell ansässige Handwerksbetriebe in den Plangebieten zu beachten sind. Sie dürfen in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt werden und es darf keine Behinderung der Wirtschaftswege erfolgen. - Wichtig ist, wie in dem Flächennutzungsplan bereits beschrieben, die Stärkung der Ansiedlung und Sicherung von Gewerbe und Dienstleistungen in der Stadt Wolmirstedt und in den umliegenden Ortschaften, sowie der Erhalt und die Weiterentwicklung der Gewerbegebiete.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Eine Einschränkung des Bestandsschutzes von Handwerksbetrieben oder der Behinderung von Wirtschaftswegen durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist durch die Stadt Wolmirstedt nicht erkennbar. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.13.	Industrie- und Handelskammer	27.07.2018	- Die Industrie- und Handelskammer macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend. In die Leitlinien wurde auf Anregung der IHK Magdeburg der Punkt "Sicherung und Erhaltung bestehender Unternehmen" aufgenommen. Dies wird ausdrücklich begrüßt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.14.	Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co.KG (als Inhaber einer Bergbauberechtigung)	31.07.2018	- Die Belange des Unternehmens sind insbesondere im Pkt. 6.2.3 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen für die Gewinnung von Bodenschätzen betroffen. Ihren hier verankerten allgemeinen Zielvorstellungen wird zugestimmt. - Hinsichtlich des Unterpunktes Abgrabungen für die Gewinnung von Bodenschätzen b) Kiessandtagebau Wolmirstedt Meitzendorfer Chaussee ist die Bezeichnung der Bergbauberechtigung II-B-f-294/94 im Textteil nicht korrekt. Es muss richtig heißen II-B-f-279/94. Die Angabe der Bergbauberechtigung im Entwurf des Übersichtsplans ist korrekt. Der Planfeststellungsbeschluss hat eine Geltungsdauer bis zum 31.07.2024. In Anbetracht des Abbaustandes wird sich die Johann Bunte Bauunternehmung zeitnah vor Auslaufen der Frist über eine Verlängerung des Rahmenbetriebsplans mit der zuständigen Behörde abstimmen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Angabe wurde in der Begründung redaktionell korrigiert.	kein Beschluss erforderlich
3.15.	K+S Kali GmbH Werk Zielitz	08.01.2018	- Das Planungsgebiet befindet sich nördlich des Mittellandkanals zum großen Teil innerhalb des Bergwerksfeldes 613/90/1007 (Zielitz I). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S Kali GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend § 110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert. Bisher sind im Bereich Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung bis ca. 1m nordwestlich der Ortslage Zielitz messtechnisch nachgewiesen (Stand 2015). Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 1m ±50% zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schief lagen werden max. 2mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 1mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20 km. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deck-	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise der K+S Kali GmbH wurden im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes unter Punkt 6.4.5. in die Begründung aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich

			gebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben kaum bergschadenkundliche Bedeutung. Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind Beeinträchtigungen des Vorhabens nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen. Im Planungsbereich werden seitens der K+S KALI GmbH keine übertägigen Anlagen betrieben. Die vorhandenen Höhenfestpunkte dienen der durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen festgelegten Senkungsüberwachung und sind vor Zerstörung oder Beschädigung zu schützen. Die Hinweise sind bereits weitgehend in der Begründung des Flächennutzungsplans unter Punkt 6.2.4 Untertagebergbau im Absatz Bestand und Planung berücksichtigt.		
		05.07.2018	- Gegenüber der Stellungnahme vom 08.01.2018 sind keine Ergänzungen oder Änderungen erforderlich.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 08.01.2018 wurde in die Abwägung eingestellt.	kein Beschluss erforderlich
3.16.	Katholische Pfarrei St.Christophorus	06.07.2018	- Es sind keine wahrzunehmenden Belange berührt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.17.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	27.07.2018	- Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Ergänzende Hinweise oder Anregungen werden nicht vorgetragen. - Die Stellungnahme zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege geht gesondert zu.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt.	kein Beschluss erforderlich
		03.08.2018	- Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Im Bereich des Vorhabens befinden sich allerdings zahlreiche archäologische Denkmale (Beiplan Anlage 2 zum Flächennutzungsplan). Sie sind grundsätzlich etwa im Sinne der §§ 1 Abs.2 und Abs.3 sowie § 9 Abs.1 und Abs.2 zu nutzen. Bei Bodeneingriffen in diesen Arealen ist davon auszugehen, dass in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Die archäologischen Funde und Befunde können bereits unmittelbar unter der Geländeoberfläche liegen. Aus archäologischer Sicht kann Bodeneingriffen in der Regel dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs.9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Art, Dauer und Umfang der Dokumentation ist rechtzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen. Darüber hinaus ist auch außerhalb der markierten Areale stets mit der Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale zu rechnen. Es ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 Abs.3 des DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Dieses Schreiben ist als Information zu betrachten, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	- Die Hinweise zu den archäologischen Belangen sind in Punkt 3.7.4. und der Anlage 2 zur Begründung angeführt. Ergänzungen sind nicht erforderlich.	
3.18.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	Auszug aus der Stellungnahme vom 29.01.2018	Auszug Bergbau - D14 - Markscheide- und Berechtigungswesen, Altbergbau / Bergbauberechtigungen: Im Planungsgebiet befinden sich (bzw. werden berührt) die nachfolgend aufgeführten Bergbauberechtigungen nach den §§ 6 ff Bundesberggesetz: - Art der Berechtigung: Bewilligung; Feldesname: Meitzendorf; Nr. der Berechtigung: II-B-f-278/94; Bodenschatz: Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen; Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer: Baustoffe Flechtingen ZN der Matthäi Rohstoff GmbH & Co.KG, Parchauer Str.8, 39126 Magdeburg - Art der Berechtigung: Bergwerkseigentum; Feldesname: Zielitz I; Nr. der Berechtigung: III-A-d/h-613/90/1007; Bodenschatz: Kalisalze einschließlich auftretender Sole; Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung; Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer: K+S Salz	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Bewilligung wurde in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. - Das Bergwerkseigentum wurde als Fläche gekennzeichnet unter der der Bergbau umgeht.	kein Beschluss erforderlich

			GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34131 Kassel - Art der Berechtigung: Bewilligung; Feldesname: Wolmirstedt Flur 31; Nr. der Berechtigung: II-B-f-279/94 Bodenschatz: Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen; Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer: Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co.KG, Berliner Chaussee 50, 39307 Genthin - Art der Berechtigung: Bergwerkseigentum; Feldesname: Jersleben/Elbeu; Nr. der Berechtigung: III-A-f-474/90/702; Bodenschatz: tonige Gesteine zur Herstellung von Blähprodukten; Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer: BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin - Die Bergbauberechtigungen räumen den Rechtsinhabern bzw. den Eigentümern die in den §§6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellen eine durch Artikel 14 GG geschützte Rechtsposition dar. Da die Rechte der Inhaber/ Eigentümer der Bergbauberechtigungen zu berücksichtigen sind, wird empfohlen, von diesen eine entsprechende Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben einzuholen. - Hinweis: Bezüglich ggf. im Planungsgebiet vorhandener bzw. geplanter Vorhaben der Rohstoffgewinnung, die nicht den Maßgaben des BBergG unterliegen, wird auf den räumlich zuständigen Landkreis verwiesen. - Stillgelegter Bergbau / Altbergbau: Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für das angefragte Gebiet nicht vor. - D33 - Besondere Verfahrensarten: Der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben "Wolmirstedt" ist bis zum 31.07.2024 befristet. Das Vorhaben liegt im Bewilligungsfeld "Wolmirstedt Flur 31" und vollständig innerhalb des Flächennutzungsplans der Stadt Wolmirstedt. Der Kiessandtagebau Wolmirstedt wird im Entwurf des Flächennutzungsplans berücksichtigt. - Der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben "Kiessandtagebau Meitzendorf" ist bis zum 31.12.2027 befristet. Das Vorhaben liegt im Bewilligungsfeld "Meitzendorf" und teilweise innerhalb des Flächennutzungsplans der Stadt Wolmirstedt. Der Kiessandtagebau Meitzendorf wird im Entwurf des Flächen-nutzungsplans berücksichtigt. - Der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben "Jersleben-West" ist bis zum 31.12.2030 befristet. Das Vorhaben liegt im bergwerkseigenen Feld "Jersleben" außerhalb, südwestlich des Flächennutzungsplans der Stadt Wolmirstedt. Der Entwurf des Flächennutzungsplans steht dem bergbaulichen Vorhaben nicht entgegen. - Außerhalb, nördlich des Flächennutzungsplans der Stadt Wolmirstedt befindet sich der Haldenkomplex der K+S Kali GmbH. Zum Vorhaben "Haldenkapazitäts-erweiterung II Werk Zielitz" ist ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren anhängig. Der Entwurf des Flächennutzungsplans steht dem bergbaulichen Vorhaben nicht entgegen.	- Die Bewilligung wurde in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. - Das Bergwerkseigentum wurde in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Ein Abbau findet derzeit nicht statt. - Die Rechtsinhaber wurden über die öffentliche Auslegung des Planes informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. - Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der planfestgestellte Abbaubereich wurde in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. - Der planfestgestellte Abbaubereich wurde in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. - Das Gebiet befindet sich in der Gemarkung Jersleben außerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes. - Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes.	
		30.07.2018	- Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt hatte mit Schreiben vom 29.01.2018 zum Vorentwurf der Planung Stellung genommen. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten erneute Prüfungen zum Vorhaben, um die Stadt auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Die Stellungnahme vom 29.01.2018 Abt. Bergbau zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans ist weiterhin gültig. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben. - Geologie: Aus geologischer Sicht gibt es zum Planungsentwurf keine Bedenken oder weitere Hinweise.	- Die Stellungnahme vom 29.01.2018 wurde in die Abwägung eingestellt. - Die Stellungnahme vom 29.01.2018 wurde in die Abwägung eingestellt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.19.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	26.07.2018	- Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. - Der Quellenvermerk des Geoleistungspaketes der Stadt Wolmirstedt lautet wie folgt: [ALKIS / TK10 06/2016] © LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsenanhalt.de)	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Quellenvermerk wurde redaktionell geändert.	kein Beschluss erforderlich

			/ A18/1-6021577/2011.		
3.20.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Niederlassung Nord-West	17.01.2018	- Gegen den Flächennutzungsplan bestehen keine Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass die anderen Ressortverwaltungen beteiligt wurden.	- Der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement stellt eine einheitliche Behörde dar, die als solche beteiligt wurde. Die interne Behördenabstimmung, welches Ressort die Stellungnahme abgibt, unterliegt nicht der Entscheidung der Stadt sondern der behördeninternen Abstimmung.	kein Beschluss erforderlich
3.21.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	24.01.2018	- Gegen den Flächennutzungsplan bestehen von Seiten des Flussbereiches Schönebeck nach Prüfung der Unterlagen keine Bedenken. Folgende Punkte müssen beachtet werden: Die Schrote und Ohre sind im genannten Bereich ein Gewässer 1.Ordnung, die Gewässerschonstreifen(GWS) sind von jeglicher Bebauung und Bewuchs entsprechend der Regelungen laut WHG und WG des LSA frei zu halten. Für jede Veränderung am Gewässer oder im GWS ist eine wasserrechtliche Genehmigung notwendig, die bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen ist. Der LHW plant im Planungsgebiet Hochwasserschutzmaßnahmen. Dies betrifft den Handwerkerring Wolmirstedt, den linken und rechten Ohredeich sowie die Schrote-deiche.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Aussagen zu den Gewässern 1.Ordnung sind im Plan enthalten. Die wasserrechtliche Genehmigungspflicht für Änderungen an Gewässern ist gesetzlich geregelt. Sie bedarf somit keiner Behandlung im Flächennutzungsplanverfahren. Die Hochwasserschutzmaßnahmen sind bekannt. Sie haben nicht den Grad der Konkretheit, dass ihre Aufnahme in den Flächennutzungsplan möglich ist.	kein Beschluss erforderlich
3.22.	Landesstraßenbau-behörde Regionalbereich Süd	21.01.2018	- Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans (FNP) wird von der bestehenden Bundesautobahn (BAB)2, Hannover - Berlin gequert. In hinreichender Genauigkeit wurden die vorhandenen straßentechnischen Anlagen der genannten Autobahn und die im Zusammenhang mit dem Autobahnausbau entstandenen trassennahen landschaftspflegerische Maßnahmen in die Planzeichnung übernommen, wobei die Darstellung als Grünfläche erfolgte. - Die trassenfernen Maßnahmen hat die für den Autobahnausbau verantwortliche DEGES GmbH Berlin nach Fertigstellung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt, Steinberge 2, 39517 Dolle übergeben. Diese Institution sollte deshalb am Bauleitplanverfahren beteiligt werden. - Bezogen auf die Begründung zum FNP wird darauf hingewiesen, dass die BAB2 sechsstreifig (nicht vierstreifig) ausgebaut wurde. Die Aussage unter ZF.4.1.1 der Begründung sollte korrigiert werden. - Der Geltungsbereich des FNP wird auch vom Neubauvorhaben "Lückenschluss BAB 14, Magdeburg - Wolmirstedt — Schwerin" gequert, wobei sich die Verkehrseinheiten (VKE) 1.1 und 1.2 - zumindest teilweise - innerhalb des Geltungsbereichs des FNP befinden. Für die VKE1.1 zwischen den Anschlussstellen Dahlenwarsleben und Wolmirstedt wird derzeit das Planfeststellungsverfahren durchgeführt. - Die VKE1.2, AS Wolmirstedt bis B 189 nördlich Colbitz, wurde dem Verkehr übergeben. Die straßentechnischen Anlagen und landschaftspflegerischen Maßnahmen zu dieser VKE sind in hinreichender Genauigkeit in der Planzeichnung dargestellt. - In der VKE 1.2 ist bereits die Umverlegung des Wiepgrabens dargestellt. Da die Planung der Autobahntrasse der VKE1.1 bereits auch im FNP dargestellt ist, sollte auch die Verlegung des Wiepgraben-Seitenarmes (bei Bau-km 210+904) sowie die Verlegung des Mordgrabens einschließlich der Änderungen im Wegenetz dargestellt werden. Der Wirtschaftsweg am Tannberg sollte im Trassenbereich der BAB 14 herausgenommen werden, da es diese Wegeverbindung nach Realisierung der BAB 14, VKE1.1 (4151) nicht mehr geben wird. Dieser Weg wird im Kreuzungsbereich auf einer Länge von ca. 280m vollständig zurückgebaut und rekultiviert. - Das ausgewiesene Naturdenkmal "Kreuzhoch" im Bereich des Mordgrabens ist nach den Karten des LBP eher westlich der Trasse der BAB14 verortet (derzeit liegt es in der Darstellung des FNP eher unter der Trasse der BAB 14). Die	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Bundesforstbetrieb wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. - Die Angabe wurde korrigiert. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die geplanten Gewässerverlegungen wurden in den Plan eingetragen. Die Wirtschaftswege betreffen Inhalte der topografischen Karte, die durch die Stadt Wolmirstedt nicht geändert werden können. Sie gehören nicht zu den Grundzügen der Bodennutzung, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Eine Berücksichtigung ist daher nicht möglich. - Die Markierung wurde aus dem Flächennutzungsplan entfernt. Es ist zutreffend, dass sich der Standort westlich der Trassenführung befindet. Die betroffene	kein Beschluss erforderlich

			entsprechende Markierung sollte im FNP entfallen. – Unüberwindbare Konflikte mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen des LBP der VKE1.1 der BAB14 bestehen nicht. Das Maßnahmenkonzept des LBP zur BAB14 wurde 2017 aufgrund von Artenschutzbelangen überarbeitet. In Teilbereichen wird die Nutzung von im FNP als Acker ausgewiesenen Flächen als extensives Grünland im LBP der BAB14 vorgesehen (Acef10.2 im Bereich der Ohre nordwestlich des Mittellandkanals). Die öffentliche Auslegung der Deckblattplanung ist innerhalb des Planfeststellungsverfahrens zur BAB14 VKE1.1 noch 2018 vorgesehen. Auf Wunsch können die Maßnahmenübersichtspläne durch die DEGES mbH zur Verfügung gestellt werden, um die Details mit dem FNP Wolmirstedt abzugleichen. – Gegenüber den aktuellen Planfeststellungsunterlagen zur BAB14, VKE1.1 wurde die Einstufung der Gebietsnutzung im Flächennutzungsplan für die Ortslage Mose verändert. Die westliche Randgebietsbebauung von Mose wurde im FNP von "Mischgebiet" in "allgemeines Wohngebiet" geändert, das westliche Mischgebiet in südwestlicher Richtung ausgedehnt sowie ein Gewerbegebiet ergänzt. In den schalltechnischen Berechnungen zur VKE1.1 wurde die Einstufung gemäß dem bisherigen FNP berücksichtigt sowie nach Ortsbegehung mit der Örtlichkeit abgeglichen. Die Gebietsnutzungseinstufung für die Ortslage Mose sollte entsprechend der tatsächlichen Nutzung korrigiert werden. – Andere Planungen oder aktuelle Maßnahmen zur Rekonstruktion und Erweiterung des Autobahnnetzes werden durch den FNP nicht berührt.	Fläche wurde im Flurneuordnungsverfahren der Gemeinde Niedere Börde zugeordnet. – Das im Jahr 2017 überarbeitete Maßnahmenkonzept hat inzwischen ausgelegen, die Planung wurde daher nachgetragen. – Es ist anzumerken, dass für ein schalltechnisches Gutachten nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entscheidend sind, sondern die aktuell vorhandene Prägung des Gebietes. Diese hat sich seit der Aufstellung des ersten Flächennutzungsplanes geändert. Durch die Verlagerung und Schließung von Betrieben und Nebenerwerbslandwirtschaft wird das Gebiet derzeit durch Wohnnutzung dominiert. Es wurde daher aufgrund der eingetretenen Entwicklung als Wohnbaufläche dargestellt und sollte unabhängig von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes als solche im Planfeststellungsverfahren Berücksichtigung finden. Im betroffenen Bereich sind weder gewerbliche noch landwirtschaftliche Betriebe vorhanden. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	
		27.07.2018	– Stellungnahme Fachbereich S21 (Planung und Entwurf) des Regionalbereichs Süd der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt nach Rücksprache mit der DEGES mbH Berlin: Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes wird von der bestehenden Bundesautobahn (BAB) 2, Hannover- Berlin, und der geplanten Trasse des Neubauvorhabens "Lückenschluss BAB 14, Magdeburg- Wolmirstedt-Schwerin" gequert, wobei sich die Verkehrseinheiten (VKE) 1.1 und 1.2 der BAB14 - zumindest teilweise - innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes befinden. Bezogen auf die BAB2 und die VKE1.2 der BAB14 wird auf die Stellungnahme vom 21.01.2018 verwiesen. – Die in dieser Stellungnahme bezogen auf die von der DEGES mbH Berlin geplante VKE1.1 der BAB14 genannten Änderungswünsche und Hinweise wurden zum Teil in den Entwurf eingearbeitet. Es ist hierzu anzumerken, dass das überarbeitete Maßnahmenkonzept des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) zur BAB14 weiterhin die Nutzung von im Flächennutzungsplan als Acker ausgewiesenen Flächen als extensives Grünland vorsieht (A_{CEF}10.2 im Bereich der Ohre nordwestlich des Mittellandkanals). Die Auslegung der aktuellen Deckblattplanung fand mittlerweile im Zeitraum 06.06.2018 bis einschließlich 05.07.2018 in den betroffenen Gemeinden statt. Die Stadt Wolmirstedt ist hierbei als Träger öffentlicher Belange ebenfalls innerhalb des Planfeststellungsverfahrens beteiligt worden. – Wie in der Auflistung von Stellungnahmen der Stadt Wolmirstedt aufgeführt, ist die aktuelle Planung des LBP im Flächennutzungsplan nachrichtlich nachzutragen. Die Maßnahmenübersichtspläne können weiterhin durch die DEGES zur Verfügung gestellt werden, um die Details mit dem Flächennutzungsplan Wolmirstedt abzugleichen. Andere Planungen oder aktuelle Maßnahmen zur Rekonstruktion und Erweiterung des Autobahnnetzes werden durch den Flächennutzungsplan	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Landesstraßenbaubehörde wurde zum Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass diese nach Auslegung nachgetragen wird. Dies ist erfolgt. Da es sich nur um eine nachrichtliche Übernahme einer planfestgestellten Maßnahme handelt, ist dies ein redaktioneller Nachtrag. – Der Nachtrag ist erfolgt. Die linienhaften und punktuellen Maßnahmen werden im Flächennutzungsplan nicht dargestellt, da sie nicht zu den Grundzügen der Bodennutzung gehören. Weitere Pläne sind zur Bearbeitung des Flächennutzungsplanes somit nicht erforderlich.	kein Beschluss erforderlich

			nicht berührt. Weitere Einwände oder Bedenken gegen den Flächennutzungsplan der Stadt Wolmirstedt in der vorliegenden Fassung bestehen nicht.		
3.23.	Landesstraßenbau- behörde Regional- bereich Mitte	12.07.2018	- Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) stimmt dem Flächennutzungsplan der Stadt Wolmirstedt zu. - Es wird darauf hingewiesen, dass die Anbindungen der geplanten Gewerbegebiete Erweiterung des Gewerbegebietes Nord II (L 44), südlich des Umspannwerkes (L 44), südlich der BAB 14 (B 189) Sondernutzungen der Straßen darstellen und gesondert zu beantragen sind. Es ist davon auszugehen, dass die Einmündungen/ Kreuzungen entsprechend den gültigen Richtlinien, die für die Straßenbauverwaltung gelten, auszubauen sind.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt betrifft die für die Maßnahmen erforderlichen Bebauungspläne. Die entsprechenden Kosten sind bei den Bauleitplanungen zu berücksichtigen.	kein Beschluss erforderlich
3.24.	Landesverwaltungs- amt	16.02.2018	- Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate obere Verkehrsbehörde (Referat 307), obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und obere Naturschutzbehörde (Referat 407) wird im Ergebnis festgestellt: - Aus Sicht der oberen Behörde für Wasserwirtschaft wird darauf hingewiesen, dass das im Flächennutzungsplan dargestellte Gebiet von Hochwasserschutzdeichen von Elbe und Ohre geprägt ist. Jede Benutzung der Deiche (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch den dazu Verpflichteten, ist nach § 96 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) verboten. Gemäß § 97 Abs.1 Satz 1 WG LSA sind Maßnahmen, die die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen können, verboten. Nach § 97 Abs. 2 Satz 1 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden; für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Metern und für Anlagen des Bodenabbaus in einer Entfernung bis zu 150 Metern. Die Wasserbehörde kann gemäß § 97 Abs.3 Satz 1 zur Befreiung vom Verbot des Abs.2 Ausnahmen genehmigen, wenn Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung oder des Verkehrs betroffen sind und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist. - Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet die Natura 2000 - Gebiete "Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung" (FFH0038LSA, DE 3736301), "Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg" (FFH0050LSA, DE 3936301) und "Untere Ohre" (FFH0024LSA, DE 3735301) berührt. Die benannten Natura 2000 - Gebiete sind Gegenstand einer Landesverordnung. - Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Flächennutzungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§19 und 39 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen. - Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen des Landkreises Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die im Stadtgebiet befindlichen Deiche sind in der Planzeichnung gekennzeichnet. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten, sie bedürfen keiner Behandlung im Flächennutzungsplanverfahren. Neue Baugebiete sind in Deichnähe nicht vorgesehen. - Die Natura 2000 Gebiete wurden beachtet und in den Plan nachrichtlich übernommen. - Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. - Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
3.25.	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Betreuungsforstamt Flechtingen	30.07.2018	- Nach den §§6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA – neu LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr.7/2016, S.77ff) wird der Plan für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft. Es bestehen keine Einwendungen zum Flächennutzungsplan, in Punkt 6.2.2 sind alle wesentlichen Grundsätze positiv erwähnt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.26.	Landkreis Börde	01.08.2018	- Fachdienst Kreisplanung: Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB hat der Landkreis Börde mit Schreiben vom 14.02.2018 zum Planvorhaben bereits eine Stellungnahme abgegeben. Entsprechend dieser Stellungnahme wird	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

		zum Entwurf des Flächennutzungsplanes (§ 4 Abs.2 BauGB) und auf der Grundlage der vorgelegten Tabelle der Berücksichtigung der Belange der Kreisplanung - als untere Landesentwicklungsbehörde – hierzu eine Stellungnahme abgegeben. - Raumordnung: Die vorgebrachten Belange des Landkreises wurden berücksichtigt. Die Stellungnahmen der obersten Landesentwicklungsbehörde und der Regionalen Planungsgemeinschaft wurden im Verfahren gemäß § 4 Abs.2 BauGB eingeholt und mit dem Landkreis Börde abgestimmt. - Radverkehr: Unabhängig davon, dass die Vorschlagstrassen voneinander abweichen, sind im Kartenteil die Radwege (ohne Logo) aufgenommen. Inwieweit weitere Logos bzw. Bezeichnungen für die dargestellten Radwege verwendet werden, sollte durch den Plangeber geprüft werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Börde zurzeit mit der Erarbeitung eines "Radwegkonzeptes zur Entwicklung des Radverkehrs für Arbeit, Tourismus, Alltag und Freizeit im Landkreis Börde" in Abstimmung mit den Kommunen beschäftigt ist. Das Konzept soll Ende 2018 abgeschlossen werden. Sollten weitere Radwege im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes betroffen sein, so sind diese dann zu übernehmen. - Sonderbauflächen für erneuerbare Energien: Freiflächenphotovoltaikanlagen: keine weiteren Hinweise. - Biogasanlagen: keine weiteren Hinweise - Windenergie: keine weiteren Hinweise. - Städtebauliche Entwicklung: Stadion am Küchenhorn: der Begründung mit einer olivgrünen Einfärbung kann gefolgt werden. Es wird allerdings trotzdem darauf verwiesen, dass auch eine Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf (Kaminrot) möglich wäre, da bauliche Veränderungen der Sportstätte vorgesehen sind. Weitere Hinweise sind nicht vorzubringen. - Fachdienst Bauordnung: keine weiteren Hinweise - Fachdienst Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht: Die Hinweise in der Stellungnahme vom 14.02.2018 behalten ihre Gültigkeit. - Fachdienst Straßenverkehr: keine weiteren Hinweise - Fachdienst Natur und Umwelt / SG Abfallüberwachung Ergebnis: positiv - Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Flächennutzungsplan der Stadt Wolmirstedt nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. - SG Naturschutz und Forsten / untere Naturschutzbehörde: Gewerbegebiet Mose - Die kartenmäßige Darstellung des Gewerbegebietes wurde zurückgenommen und auf einen Zeitpunkt nach Änderung des LSG "Lindhorts-Ramstedter Forst" verschoben. Der Konflikt mit dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet wird damit zunächst gelöst. Insofern wird zunächst dieser Lösung seitens der Naturschutzbehörde zugestimmt. - Es ist jedoch bedauerlich, dass sich die Stadt Wolmirstedt nicht mit den in der Stellungnahme der Naturschutzbehörde zum ersten Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes enthaltenen inhaltlichen Kritik auseinandergesetzt hat. Es wird deshalb noch einmal auf die bereits zum damaligen Zeitpunkt vorgetragenen Argumente verwiesen. Das nördlich von Mose dargestellte Gewerbegebiet beeinträchtigt den Biotopverbund nördlich der Ortslage Mose entlang des Wiepgrabens und es nimmt bisher unbebaute Bereiche im Außenbereich in Anspruch. Die Planung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle wird aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht befürwortet. Es sprechen einige Argumente gegen diese Planung. Die Begründung für dieses Gewerbegebiet ist nicht	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Dies ist zutreffend. Neben den Radwegen Aller- Elbe sind weitere Radwegeverbindungen ohne Verwendung des Logos verzeichnet. Diese beinhalten sowohl die Alternativroute des Elberadweges als auch überörtliche Radwege zur Anbindung der Ortschaften und benachbarter Orte. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise der Stellungnahme vom 14.02.2018 wurden im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes ausgewertet und unter Pkt. 3.7.2. in die Begründung aufgenommen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und bedürfen daher keiner Behandlung im Flächennutzungsplanverfahren. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Dies ist nicht zutreffend. Zu den Inhalten der Stellungnahme aus der Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGB hat die Stadt eine Stellungnahme erarbeitet, die dem Landkreis übersendet wurde und die eine Auseinandersetzung mit den von der Naturschutzbehörde vorgetragenen Belangen enthält. Die Stadt Wolmirstedt teilt die Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde zum Gewerbegebiet nicht, da die Stadt die betroffenen Belange anders gewichtet als die Fachbehörde, für die allein die Belange von Natur	
--	--	--	--	--

			stichhaltig. - Auf Seite 14 der Begründung zum Bebauungsplan wird unter dem Stichwort "Entwicklungsachsen" ausgeführt, dass die Ausweisung dieses Gewerbegebietes nicht dem Ziel Z18 des LEP2010 widerspricht. Aus Sicht der UNB widerspricht dieses Gewerbegebiet diesen Zielen. - Es beeinträchtigt außerdem den Biotopverbund nördlich und westlich von Mose. Unter der Autobahn A14 VKE 1.1 wird nordwestlich von Mose eine Unterquerungsmöglichkeit für große Wildtiere geschaffen. In den Voruntersuchungen zur Autobahnplanung (UVS, Artenschutzbeitrag) hatte sich gezeigt, dass am Rande der Waldgebiete im Übergangsbereich zwischen den Waldgebieten der Colbitz-Letzlinger Heide und den Acker- und Grünlandflächen der Ohreniederung ein überdurchschnittlicher Wildwechsel zu verzeichnen war. Deshalb wurde dem Biotopverbund nördlich von Mose bei der Planung der Autobahn ein besonderer Schwerpunkt gewidmet. Aus bautechnischen Gründen wurde jedoch nicht die Querung des Wiepgrabens unter der Autobahn (Durchlass 1.2/01, Höhe 2m, lichte Weite 1,99m) dafür genutzt, obwohl der Wiepgraben die B189 mit einem 5m hohen und 14,5m breiten Bauwerk (Bw11.1A) gequert wird. Die Querung unter der A14 wird westlich von Mose mit dem Bauwerk BW4151/14A mit einer lichten Weite von 21m und einer lichten Höhe von 5m realisiert. Für die Gewährleistung der Funktionalität des Biotopverbundes und der Leitlinie für das Wild ist südöstlich der Trasse der A1 zwischen den Bauwerken Bw 11.1A im Planungsabschnitt VKE1.2 und dem Bauwerk Bw 4151/14A im Planungsabschnitt VKE 1.1 eine Biotopstruktur herzustellen bzw. zu erhalten, die dem angestrebten Zweck dient. In der Darstellung des Flächennutzungsplanes ist dies nicht ausreichend der Fall. Die Gewährleistung des Biotopverbundes quer zur A14 als Kombination der Bauwerke Bw 11.1A und Bw 4151/14A sowie der Verbindungsstruktur zwischen beiden Bauwerken ist als Maßnahme VASB6 zusammengefasst und mit der VKE1.2 planfestgestellt worden. Die Berücksichtigung des Biotopverbundes in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes kann sich nicht auf die Zitierung der Biotopverbundplanung des Landes Sachsen-Anhalt sowie die bereits auf deren Grundlage realisierte Maßnahmen beschränken. Der Flächennutzungsplan muss die Umsetzung bereits geplanter und planfestgestellter Maßnahmen des Biotopverbundes gewährleisten und darf durch eigne Darstellung dieser Maßnahmen nicht außer Funktion setzen. Die Ausweisung des Gewerbegebietes nördlich von Mose erfüllt nicht die Bedingungen und Kriterien, die seitens der Stadt für die Auswahl der Gewerbegebiete anzuwenden waren (siehe Begründung zum Bebauungsplan, Seite 65 unten). - Das Gewerbegebiet an dieser Stelle erfüllt die selbst gestellten Kriterien nicht, weil: die Werbewirksamkeit des Gewerbegebietes wird durch den im Planfeststellungsverfahren für die A14 VKE 1.3 festgesetzten Biotopverbund beeinträchtigt wird. Die Werbewirksamkeit wird nicht erreicht werden können, ohne den	und Landschaft entscheidungserheblich sind. - Die Auffassung der unteren Naturschutzbehörde wird durch die Stadt Wolmirstedt nicht geteilt. Durch die Planung werden weder bandartige Siedlungsentwicklungen bewirkt noch werden die Freiräume um die Orte so einschränkt, dass ausreichender Freiraum nicht zur Verfügung steht. Das Ziel Z10 ist durch die vorliegende Planung nicht betroffen. - Der Biotopverbund im Zusammenhang mit der Bundesautobahn A14 wird beachtet. Gemäß den im Rahmen der Beteiligung der Städte und Gemeinden versendeten Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren der A14 (Stand 09.12.2010) ist der Wilddurchlass unter der Bundesautobahn A14 am Durchlass des Grabens Nr. Mo6 Bauwerk BW4151/14A vorgesehen. Dieses befindet sich südwestlich des vorgesehenen Gewerbegebietes. Die hierfür vorgesehenen Wildkorridore wurden berücksichtigt. Im Rahmen der VKE1.2. wurde als Leitstruktur bereits eine Gehölzhecke hergestellt, die den Nordabschnitt des Korridors im Süden begrenzt. In der VKE1.1. ist eine Verlängerung der Heckenstruktur bis an den Durchlass Wiepgraben vorgesehen. Diese Gehölzhecke wird vollständig erhalten. Sie begrenzt die vorgesehene gewerbliche Baufläche im Norden. Westlich der gewerblichen Baufläche verbleibt ein Korridor für den Wildwechsel. Für diesen Korridor sind in den Planfeststellungsunterlagen keine Maßnahmen enthalten. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen einer Ergänzung dieser Maßnahmen westlich der für die gewerbliche Nutzung vorgesehenen Flächen nicht entgegen. Hierbei darf nicht verkannt werden, dass der Verursacher der Zerschneidung des vorhandenen Wildwechselkorridors nicht die vorgesehene gewerbliche Baufläche, sondern die Bundesautobahn A14 ist. Wenn die vorgesehenen Unterquerungen der A14 und der Bundesstraße B189 für den Wildwechsel sich in einer so großen Entfernung befinden, obliegt es den Planern der Bundesautobahn die entsprechenden Leitstrukturen für die Wildkorridore anzulegen. Durch die vorgesehene gewerbliche Baufläche werden diese Maßnahmen nicht erheblich eingeschränkt, da die bereits im Rahmen der VKE1.2. hergestellte Heckenstruktur bewirkt, dass dieser Korridor auf die Flächen nördlich der Hecke beschränkt wird und die unmittelbar südlich angrenzenden gewerblichen Bauflächen hierfür keine wesentliche Funktion erfüllen. Die Einschränkung der Werbewirksamkeit des Gebietes durch Bepflanzungen des Wildkorridors wird als weniger erheblich eingestuft. - In der Regel errichten Betriebe, die auf eine Werbewirksamkeit Wert legen, Pylone, die auch bei einer intensiven Begrünung des Korridors wahrnehmbar	
--	--	--	---	--	--

		Biotopverbund zu zerstören oder zu beeinträchtigen (siehe oben). Um den Biotopverbund zu gewährleisten, muss ein relativ breiter Korridor neben der Autobahn A14 mit Gehölzen, extensivem Grünland oder Brachland erhalten werden. Große Bäume und Gebüsche gehören als Deckung für die Wildtiere unbedingt dazu. Dies würde jedoch die Sicht von der Autobahn auf das Gewerbegebiet versperren. Das Gewerbegebiet beeinträchtigt den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in dem Gebiet (siehe oben). Statt der Ausweisung eines Gewerbegebietes nördlich von Mose sollte geprüft werden, ob sich die Flächen nördlich des Umspannwerkes sowie nördlich des bestehenden Gewerbegebietes zwischen Mose und Farsleben (ehemalige Stallanlagen) dafür eignen. Zur Begründung dieser Argumentation sind folgende Planungsunterlagen hinzugezogen worden: LBP zur A14/VKE1.1, Unterlage 12-2-1 Blatt 10A, LBP zur A14 / VKE1.2, Unterlage 12-2 Blatt 1, Textteile zu den jeweiligen LBP – Hochwasserschutz und Sportanlagen: In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird in Kapitel 4.3.3 ausgeführt, dass die Sportstätte Stadion Küchenhorn erhalten und ausgebaut werden soll. Aus Sicht der in diesem Fall für die Genehmigung der Deichbaumaßnahmen zuständigen unteren Naturschutzbehörde besteht ein Konflikt mit dem Hochwasserschutz. Die bestehenden Deiche schützen das Stadion Küchenhorn nicht vor einem hundertjährigen Hochwasser. Es ist damit zu rechnen, dass das Stadion Küchenhorn zukünftig in kürzeren Intervallen von Überschwemmung betroffen sein wird. Der Sportplatz im Küchenhorn wird im Flächennutzungsplanentwurf als nicht im Überschwemmungsgebiet liegend betrachtet. Dies ist nicht richtig. Derzeitig laufen die Vorgespräche zu den Planungen für den rechten Ohredeich von Wolmirstedt bis zur Glindenberger Brücke. In diese Gespräche ist auch die Stadt Wolmirstedt eingebunden. Es ist bekannt, dass die vorhandenen Deiche nach dem neuen Bemessungshochwasser, welches seit 2013 gilt, nicht mehr den Schutz vor dem 100jährigen Hochwasser gewährleisten kann. Es wäre also ein neuer Deich erforderlich, um das Küchenhornstadion vor dem 100jährigen Hochwasser zu schützen. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz hat in diesen Gesprächen darauf hingewiesen, dass nach den Vorgaben für die Planung von Deichen keine Verpflichtung besteht, eine Sportanlage vor dem HW100 zu schützen. In diesen Vorgesprächen für die Planung des rechten Ohredeiches wurde auch die Möglichkeit der Errichtung eines neuen Deiches am östlichen Rand des Waldgebietes Küchenhorn als Variante untersucht. Die Einbeziehung des Waldgebietes Küchenhorn in das Überschwemmungsgebiet würde unter gewissen Bedingungen für die Stadt Wolmirstedt den Hochwasserschutz verbessern können. Der Schutz des Küchenhornstadions vor dem HW100 steht dem erhöhten Schutz der bebauten Bereiche der Stadt Wolmirstedt (Straße zum Küchenhorn, Fischerufer, Demokratenbreite, ... entgegen. Es wäre deshalb angeraten, im Zuge der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes auch alternative Standorte für ein neues Stadion zu diskutieren. Die bereits im Stadtrat in Erwägung gezogene Variante zwischen Samsweiger Straße und Schwimmbadstraße nördlich des Gymnasium und westlich der Gutenberg-Schule käme dafür vorrangig in Frage. Ein weiterer möglicher Standort wäre die Fläche südlich des Kronsbergs. Dort könnte die Sportanlage mit den Grünflächen am Kronsberg zu einer Erholungsanlage kombiniert werden, und damit auch zur Verbesserung der Wohnqualität der Wohn-	sind. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes ist gegeben. Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass am Standort Mose nur deutlich geringwertigere Böden als südlich von Mose vorhanden sind und der Eingriff in die Bodenfunktion hier geringer ausfällt. Eine abschließende Bewertung dieser Sachverhalte im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist derzeit nicht geboten, da die geplante gewerbliche Baufläche bisher nicht aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelöst wurde. Dies steht einer Darstellung im Flächennutzungsplan entgegen. Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.10.1999 (BVerwG 4C 1/99) ist eine Darstellung von Baugebieten, die einer Landschaftsschutzgebietsverordnung widersprechen, unzulässig. Die Stadt Wolmirstedt nimmt daher die Fläche gemäß §5 Abs.1 Satz 2 BauGB zunächst von den Darstellungen aus, bis abschließend über die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet entschieden wurde. An der generellen Planungsabsicht wird festgehalten. – Das Stadion "Glück auf" am Küchenhorn ist ein seit vielen Jahrzehnten tradierter Standort des Sports in Wolmirstedt. Es befindet sich auf deichgeschützten Flächen südlich der Ohre außerhalb des durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Der betroffene Ohredeich wurde bei den Hochwasserereignissen in den Jahren 2002 – 2013 nicht überspült. Er kann so ausgebaut werden, dass er einen wirksamen Schutz auch bei höheren Hochwassern bietet. Wenn seitens des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft geprüft wird, ob eine Deichrückverlegung im Bereich des Waldgebietes Küchenhorn in Frage kommt, so sind bestehende derzeit deichgeschützte Nutzungen entsprechend zu schützen. Dies gilt auch für Sportstätten, denen nur dann kein Schutzbedürfnis zukommt, wenn sie sich schon in durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebieten befinden, wie z.B. der Sportplatz Elbeu. Die Sachfragen sind somit nicht vergleichbar. Die Stadt Wolmirstedt erkennt keineswegs die Probleme, die der Standort im Küchenhorn bereitet, sieht derzeit jedoch keine finanzierbare Alternativen für einen anderen Standort. Eine Verlagerung an den Standort an der Gutenberg-Schule oder auf den Kronsberg ist auch unter Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Sportstättenprogramm allein nicht finanzierbar. Die Stadt Wolmirstedt wird daher an der Entwicklung des Standortes Küchenhorn festhalten. Sollten sich finanzierbare Alternativen eröffnen, so ist der Sachverhalt erneut zu prüfen.	
--	--	--	---	--

			gebiete im Nordwesten von Wolmirstedt beitragen. Die Flächen des Sportplatzes Küchenhorn sollten im Flächennutzungsplan als Fläche für Wald dargestellt werden. Im Rahmen der Anrechnung der Entsiegelung und Renaturierung der Sportflächen könnte der Rückbau und die Aufforstung gegebenenfalls von Dritten bezahlt werden. - Forsten: Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Flächen mit Wald im Sinne des § 2 Abs.1 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG). - Flächen für Wald: Die Darstellung der "Flächen für Wald" ist korrekt. - Nachstehende Darstellung von "Flächen für Wald" ist zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Farsleben Flur 2 Flurstück 248 - Das Flurstück ist gegenwärtig vollständig mit Wald bestockt. Für die gesamte Fläche des Flurstücks 248 (Vorgänger-Flurstück 14/14) wurde ein Antrag auf Nutzungsänderung entsprechend § 8 des Landeswaldgesetzes gestellt, die Nutzungsart "Wald" in die Nutzungsart "Wohngebiet" zu ändern. Mit Bescheid des Landkreises Ohrekreis vom 02.12.1994 (Az.Wö-pa/66.2) wurde eine Genehmigung zur Nutzungsartenänderung gemäß § 8 Landeswaldgesetz auf dem Flurstück 14/14 der Flur 2 Farsleben erteilt. Die Genehmigung erging ohne Befristung. Mit dem Grundstückseigentümer sollte erörtert werden ob eine Bebauung des Grundstücks noch geplant wird und ob seitens der Stadt Wolmirstedt dieses eventuelle Vorhaben unterstützt wird. Für den betreffenden Bereich liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. - Erstaufforstungen: Für folgende Flächen bestehen konkrete Planungen für Erstaufforstungen nach § 9 LWaldG. Die Flächen sollten als "Flächen für Wald" dargestellt werden. Wolmirstedt Flur 1 Flurstücke 6/5 (tlw.), 6/6, 6/7 (tlw.): Auf den Flurstücken wurde eine Erstaufforstung genehmigt. Die betreffende Fläche wurde bereits in der Stellungnahme zum Flächennutzungsplan (frühzeitige Beteiligung der Behörden und TÖB gemäß § 4 Abs.1 BauGB9) im Januar 2018 kartographisch dargestellt. - Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart: In den vorliegenden Unterlagen ist für die Entwicklung laut Flächennutzungsplan keine Inanspruchnahme von Waldflächen erkennbar. - Hinweise: Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart - Sollen Waldflächen befristet oder dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, bedarf dies gemäß § 8 Abs.1 LWaldG der Genehmigung der Forstbehörde (Landkreis Börde). Erstaufforstung bisher nicht mit Wald bestockter Flächen: Die Erstaufforstung bisher nicht mit Wald bestockter Flächen bedarf gemäß § 9 LWaldG der Genehmigung durch die Untere Forstbehörde (Landkreis Börde). - Abstand zu Wald bei Erstaufforstungen/Waldumwandlungen: Über die bei Erstaufforstungen geltenden gesetzlichen Regelungen zu Grenzabständen für Wald gemäß § 38 Nachbarschaftsgesetz (NbG LSA) hinaus gehend empfiehlt die Untere Forstbehörde zu Wald einen Abstand von 30m (in Abhängigkeit der standörtlichen Wuchsleistung) zu Gebäuden einzuhalten, um langfristig Bewirtschaftungserschwerisse und Verkehrssicherungsprobleme im Wald zu vermeiden sowie eine Gefährdung von Gebäuden und sich darin aufhaltenden Personen auszuschließen. Gleiches gilt für die Errichtung von Gebäuden auf Wohnbauflächen oder gewerblichen Bauflächen zu angrenzenden Waldflächen. Diese Empfehlung entspricht gesetzlichen Regelungen anderer Bundesländer (siehe § 25 Abs.3 SächsWaldG; § 26 Abs.5 ThürWaldG...). - Erstaufforstung von Flächen für Landwirtschaft: Der Flächennutzungsplan enthält die Darstellung aller für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehenden Außenbereichsflächen und weist somit im Außenbereich nur die diesen in erster Linie zukommende Funktion zu, der Land- und Forstwirtschaft und	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die als Wald im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche ist örtlich mit Wald bestanden. Der Antrag auf Nutzungsänderung wurde nicht umgesetzt. Derzeit bestehen keine konkreten Absichten zur Umwandlung in ein Wohngebiet. Aufgrund der Nähe zum Sportplatz eignet sich die Fläche nur eingeschränkt als Wohnbaufläche. - Die Darstellung als Fläche für Wald wurde entsprechend der erteilten Genehmigung übernommen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise sind Bestandteil gesetzlicher Regelungen und zu beachten. Im Flächennutzungsplanverfahren bedürfen sie keiner Behandlung. Darstellungen in Flächennutzungsplänen lösen kein Genehmigungserfordernis für eine Waldumwandlung aus. Erst im Rahmen der Umsetzung einer verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) besteht dieses Erfordernis. - Die Empfehlungen betreffen Erstaufforstungen/Waldumwandlungen. Auch Neuplanungen von Baugebieten sind nicht unmittelbar angrenzend an Wald vorgesehen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	
--	--	--	---	---	--

			dadurch zugleich auch der allgemeinen Erholung zu dienen. Somit steht ein gültiger Flächennutzungsplan Erstaufforstungen auch außerhalb von als "Flächen für Wald" ausgewiesenen Bereichen nicht entgegen. - SG Immissionsschutz: Grundsätzliche immissionsschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht. - SG Wasserwirtschaft / Abwasser: keine Hinweise - Niederschlagswasser: Generell gilt für neu zu überplanende Flächen, dass der Grad der Versiegelung von Flächen so gering wie möglich sein sollte. Nach den Vorschriften des § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte erläutern, wie in den Gemeindegebieten das Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen beseitigt wird. Die Konzepte sind regelmäßig in Zusammenarbeit mit den Niederschlagswasserbeseitigungspflichtigen (Baulasträger der Straßen und ggf. Abwasserzweckverband) zu überarbeiten und anzupassen sowie der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Für das Stadtgebiet Wolmirstedt und die OT Elbeu, Mose und Farsleben wird die Niederschlagswasserbeseitigung durch den Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband im Auftrag der Stadt realisiert. Für die Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser gilt, dass eine flächenhafte, ungezielte Versickerung (z.B. in Randbereichen, ohne bauliche Anlagen gemäß ATV A138) keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, da dies keine Gewässernutzung im Sinne des Wassergesetzes darstellt. Die Versickerung des auf befestigten Flächen anfallende Regenwassers über Anlagen gemäß ATV A138 (z.B. Sickermulden) ist unter Berücksichtigung der Hinweise der ATV138 zu bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind zu beachten. Es sollte für die betreffenden Baugebiete festgesetzt werden, dass unabhängig von einer möglicherweise erlaubnisfreien Niederschlagswasserableitung mit den Bauantragsunterlagen eine Planung zur fachgerechten und schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung einzureichen ist. Die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153 sind hierbei zu beachten. Soll Niederschlagswasser in neuen oder bestehenden Baugebieten zum derzeitigen Bestand zusätzlich versickert werden, so sollte grundsätzlich eine Baugrunduntersuchung zur möglichen Versickerung von Niederschlagswasser erfolgen. Als Richtlinie zur möglichen Versickerung kann die Karte zur Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes herangezogen werden. Die Ableitung von Niederschlagswasser in die Vorflut bzw. in das Grundwasser über eine gezielte Versickerung bedarf es nach § 8 Abs.1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, da dieses eine Benutzung des Gewässers gemäß §9 Abs.1 WHG darstellt. Soll die Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser aus neu zu erschließenden Gebieten in ein bestehendes Leitungsnetz erfolgen, muss sichergestellt sein, dass das Regenwassersystem hydraulisch nicht zu überlastet wird. Weiterhin ist die maximal mögliche Einleitmenge für die bestehende Einleitstelle ins Gewässer zu berücksichtigen. Die Wasserrechte für die betroffenen Einleitstellen sind zu überprüfen und ggf. eine Veränderung zu beantragen. Für Einleitgenehmigungen in die Vorflut gilt, dass diese nur nach Prüfung durch die untere Wasserbehörde erfolgen können. Im Rahmen der Prüfung erfolgt die Berücksichtigung der Gegebenheiten im Gewässer und damit verbunden die Ermittlung der möglichen Einleitmenge. Erforderlichenfalls sind Rückhaltemaßnahmen oder Regenwasserreinigungsanlagen zu planen und zu errichten. Nach § 69 Abs.1 WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind gesetzlich bzw. satzungsrechtlich geregelt und zu beachten. Auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes haben sie keine erkennbar erheblichen Auswirkungen. Sie bedürfen im Flächennutzungsplan keiner Behandlung.	
--	--	--	--	---	--

			dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. - Trinkwasser/ Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. - Ergebnis Wasserbau: Eine Betroffenheit des Schutzgutes Wasser ist für die beurteilungsrelevanten Planungsgegenstände laut Unterlage nicht gegeben. Für Gewässer, die sich im Planungsgebiet befinden, gelten die wasserrechtlichen Vorschriften gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Sicherung der Ziele des Gesetzgebers sind im Rahmen späterer verbindlicher Bauleitplanungen zu treffen. Insbesondere sind die Vorschriften und Empfehlungen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers zu berücksichtigen. So ist eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers zu vermeiden, die Belastung durch Schadstoffe zu minimieren und ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung zu erhalten. Die Oberflächengewässer sind so zu bewirtschaften, dass ihre Funktion- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten bleibt und dass die Gewässereigenschaften nicht schädlich verändert werden. Der ökologische, chemische und mengenmäßige Zustand der Gewässer ist zu erhalten bzw. zu verbessern und durch menschliche Einflüsse nicht zu verschlechtern. Bei der Nutzung der betrachteten Flächen ist das Überschwemmungsgebiet der Ohre angemessen zu berücksichtigen. So sind Teile der Gemarkungen durch Überschwemmungen und eingeschränkter Nutzung betroffen. Die rechtlichen Vorgaben sind hier zu beachten und aufzunehmen. - Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind gesetzlich bzw. satzungsrechtlich geregelt und zu beachten. Auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes haben sie keine erkennbar erheblichen Auswirkungen. Sie bedürfen im Flächennutzungsplan keiner Behandlung. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	
3.27.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr - Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung	19.07.2018	- Landesplanerische Feststellung: Als oberste Landesentwicklungsbehörde wird festgestellt, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Wolmirstedt in der Fassung des Entwurfes vom April 2018 als raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. - Begründung der Raumbedeutsamkeit: Gemäß § 3 Nr.6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolmirstedt handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung, die der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) bedarf. Gemäß § 3 Nr.6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Bei der vorgesehenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolmirstedt handelt es sich insbesondere aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Plangebietes sowie der Ziele und Zwecke der Planung, welche die städtebauliche Entwicklung des gesamten Stadtgebietes der Stadt Wolmirstedt für die nächsten 15 Jahre festlegen und steuern soll und hierzu u.a. auch umfangreiche Bauflächendarstellungen vornimmt, um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. - Begründung der landesplanerischen Feststellung: Der Planung sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

		Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) zugrunde zu legen. Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtskräftig. Die im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Wolmirstedt zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung wurden, wie bereits im Schreiben der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 15.02.2018 zum Vorentwurf der Planung mitgeteilt, sehr ausführlich analysiert. Mit dem Entwurf wurden die im Schreiben vom 15.02.2018 aufgeführten erforderlichen Ergänzungen bzw. Klarstellungen vorgenommen. In der vorgenommenen Analyse der Erfordernisse der Raumordnung wurde das im REP Magdeburg unter Ziffer 5.3.1.3 festgelegte Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. XV "Elbaue Jerichow" ergänzt. - Den im Schreiben zum Vorentwurf formulierten Hinweisen hinsichtlich der Ausweisung einer ca. 13,1 ha großen Baufläche nördlich von Mose in unmittelbarer Nähe zu der im Bau befindlichen Autobahnabfahrt Wolmirstedt Nord der Bundesautobahn A14 wurde gefolgt. Die Stadt Wolmirstedt hat sich mit der Lage der geplanten gewerblichen Baufläche im Landschaftsraum auseinandergesetzt und diese Fläche, die sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems "Teile der Colbitz-Letzlinger Heide" (REP Magdeburg, Ziffer 5.7.3.4 Z Nr.2) befindet und auch innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Lindhorst - Ramstedter Forst" liegt, vorerst aus der Planung herausgenommen, da die Darstellung einer Baufläche, die einer Landschaftsschutzverordnung widerspricht, gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.10.1999 (BVerwG 4C 1/99) unzulässig ist. Eine Herauslösung dieser Fläche aus dem LSG durch den Landkreis Börde ist noch nicht entschieden. - Die Stadt Wolmirstedt stellt das im Jahr 1994 errichtete Einkaufszentrum Lindencamp mit einer derzeitigen Verkaufsfläche von 12.029 m² und den Sortimenten Bau- und Gartenmarkt, Lebensmittel, Bekleidung, Schuh- und Lederwaren und Sonderposten im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel dar. Damit wird, wie im Schreiben vom 15.02.2018 ausgeführt, gegen das Ziel Z46 des LEP-LSA 2010 verstoßen, da die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren an Zentrale Orte der oberen und mittleren Stufe zu binden ist. In einem festgesetzten Grundzentrum können Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel nur ausgewiesen werden, wenn sie ausschließlich der Grundversorgung der Einwohner dienen und keine schädlichen Wirkungen, insbesondere auf zentrale Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung anderer Gemeinden oder deren Ortskerne erwarten lassen (LEP-LSA 2010, Ziffer 2.2. Z52). Die im Einkaufszentrum Lindencamp befindlichen Läden gehen hinsichtlich ihrer Nutzung über die Grundversorgung hinaus. Aus diesem Grund wäre die Ausweisung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel in der Stadt Wolmirstedt, die im 1. Entwurf des REP Magdeburg vom 02.06.2016 als Grundzentrum ausgewiesen ist, aus landesplanerischer Sicht nicht zulässig. Da es sich um einen verfestigten Standort mit großflächigen Einzelhandelsbetrieben handelt, der schon seit dem Jahr 1995 genutzt wird, kann eine Ausnahme von diesem Ziel der Raumordnung im Einzelfall dann zugelassen werden, wenn die Stadt mit der Darstellung lediglich den Bestand sichert und Erweiterungen oder Sortimentsänderungen nicht geplant sind. In den landesplanerischen Hinweisen	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.
--	--	---	--

			zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wurde gefordert, dass sowohl aus der Planzeichnung als auch aus der Begründung ersichtlich sein muss, dass es sich um die Darstellung der Bestandssituation handelt. Im Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde dieser Forderung entsprochen. In der Begründung wurde auf die Darstellung des Bestandes eingegangen und die derzeitigen Verkaufsflächen und die Sortimente aufgenommen. Erweiterungen oder Sortimentsänderungen sollen damit ausgeschlossen werden. - Nach Prüfung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolmirstedt wird der Planung von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde zugestimmt. - Rechtswirkung: Es wird auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4 Raumordnungsgesetz (ROG) verwiesen. Ziele der Raumordnung sind gemäß §4 Abs.1 ROG von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Gemäß § 4 Abs.2 ROG sind die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/ Bekanntmachung des Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der wirksam gewordenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen das Planverfahren. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	
3.28.	Polizeirevier Börde	04.06.2018	- Zu den vorliegenden Planunterlagen der Stadt Wolmirstedt mit ihren Ortschaften werden seitens des Polizeireviers Börde keine Bedenken geäußert.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.29.	Regionale Planungsgemeinschaft	30.07.2018	- Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß §2 Abs.4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs.1,2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Am 14.03.2018 hat die Regionalversammlung die Abwägung der eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zum 1.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg beschlossen. betroffene REP-Festlegungen (1. Entwurf): Grundzentrum Wolmirstedt (Kap. 4.1 Z 27 REP MD, 1.Entwurf), - Die Stadt Wolmirstedt beabsichtigt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Die Stadt Wolmirstedt ist als Grundzentrum im REP MD festgelegt (Kap.4.1 Z27 REP MD, 1.Entwurf). Grundzentren sind als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. Sie sind in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs einzubinden. (Kap.4.1 Z20, REP MD, 1.Entwurf) Wolmirstedt gehört zum Verdichtungsraum, Farsleben und Glindenberg gehören zum Verdichtungsraum umgebenden Raum. In den übrigen Orten ist die städtebauliche Entwicklung auf die Eigenentwicklung auszurichten. Dabei sind die Versorgungseinrichtungen dieser Orte unter Beachtung der Bevölkerungsent-	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			wicklung und ihrer Lage im Raum den örtlichen Bedürfnissen anzupassen. (Kap.4.1 Z15 REP MD, 1.Entwurf) Die Neuerschließung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen ist insbesondere an zentralen Orten, Vorrangstandorten, in Verdichtungs- und Wachstumsräumen sowie an strategisch und logistisch wichtigen Entwicklungsstandorten sicherzustellen. Das betrifft insbesondere Standorte, die geeignet sind, sich im internationalen Wettbewerb um große Investitionsvorhaben behaupten zu können. (Kap.5.1 Z37 REP MD, 1.Entwurf) Aufgrund der eingeschränkten Gewerbeflächenentwicklungsmöglichkeit im Norden von Wolmirstedt soll in der Gemarkung Mose an der zukünftigen A14 weitere Gewerbeflächen entwickelt werden. Die Begründung für die Auswahl ist nachvollziehbar dargelegt. - Eine Auseinandersetzung mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung ist in der Begründung überwiegend erfolgt, geändert werden müssten die Ausführungen auf den Seiten 13 und 16 der Begründung. Ebenso sollte das Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr.6 "Ohre" berücksichtigt werden (1. Entwurf REP MD G103). - Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes nach den verlangten Änderungen und Ergänzungen mit dem Vorhaben vereinbar. Da es sich um die 1.Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. - Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme. - Hinweise: S.13: Der erste Satz auf dieser Seite kann gestrichen werden. Der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg ist eine Neuaufstellung und umfasst auch die zentralen Orte. - S.16: Die Abgrenzung des zentralörtlichen Bereiches ist bereits erfolgt, siehe S.15 "Ziel Z 27..." in der Begründung zum FNP bzw. STN vom 14.02.2018 Az: 2017-00331.	- Die Ausführungen zum Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz Nr.6 "Ohre" wurden ergänzt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Oberste Landesentwicklungsbehörde hat eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung festgestellt. - Dies wurde berücksichtigt. - Eine wirksame Abgrenzung setzt die Wirksamkeit des Regionalen Entwicklungsplanes voraus. Generell ist festzustellen, dass bezüglich der Abgrenzung ein Einvernehmen besteht.	
3.30.	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	13.08.2018	- Da sich bezüglich der betroffenen Anlagen der TWM im Entwurf des Flächennutzungsplanes keine Änderungen ergeben, sind zu den Stellungnahmen vom 31.01.2014 und 22.01.2018 seitens der TWM keine Ergänzungen erforderlich.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. In der Stellungnahme vom 22.01.2018 wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen. Die Stellungnahme vom 31.01.2014 wurde nicht im laufenden Aufstellungsverfahren gemäß Aufstellungsbeschluss vom 30.03.2017 vorgetragen.	kein Beschluss erforderlich
3.31.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	31.07.2018	- Es bestehen keine Einwände. Die Hinweise des Verbandes aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden berücksichtigt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.32.	Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt und Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen	09.07.2018	- Die Hinweise der gemeinsamen Stellungnahme vom 08.01.2014 des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Uelzen wurden in den Flächennutzungsplan Wolmirstedt eingearbeitet. - Hinweis: Im "kleinen Schlut" erfolgt die Entschlammung und Erweiterung von vorhandenen Kleingewässern (E1 -13 im Plan M1.8 Stellungnahme vom 08.01.2014) in einem Bereich, der mit "FND" bezeichnet ist. - Im "großen Schlut" erfolgt die Wiederherstellung und Erweiterung von Kleingewässern (A15 im Plan M1.8 und M1.3b) in Flächen, die als Wald und Grünfläche ausgewiesen sind. Alle beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind planfestgestellt und dürfen durch den Flächennutzungsplan nicht verhindert werden. - Die Dämme des Mittellandkanals (MLK) sind in den Plänen als Grünflächen	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Maßnahme dient ausweislich der Aussagen der Planfeststellung der Erhaltung und Sicherung des Flächennaturdenkmales. - Die Maßnahmen befinden sich innerhalb der umgrenzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mit der konkreten Zuordnung zum Mittellandkanal. Sie sind somit für die planfestgestellten Maßnahmen vorgesehen. Die Gewässer selbst sind zu kleinflächig, um im Flächennutzungsplan dargestellt zu werden. Der Flächennutzungsplan stellt nur die Grundzüge der Bodennutzung dar. - Die Planzeichenverordnung sieht eine separate Dar-	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			gekennzeichnet, dies ist zu ändern. Es handelt sich bei den Dämmen um Flächen für den überörtlichen Verkehr. Die Gesamte Strecke des MLK im Bereich der Stadt Wolmirstedt verläuft in einer hohen Dammstrecke. Die Wasserfläche und die Dämme bilden zusammen die nach Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gewidmete Bundeswasserstraße MLK. Die Bundeswasserstraße sollte analog Straße und Schiene mit einer besonderen Signatur/ Farbgebung in die Plandarstellung und die Legende aufgenommen werden. - Es handelt sich um eine gemeinsame Stellungnahme des Wasserstraßen-Neubauamtes Helmstedt und des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Uelzen.	stellung überörtlicher Hauptverkehrszüge nur für Straßen und für Eisenbahnen vor. Bundeswasserstraßen, hierzu gehört neben dem Mittellandkanal auch die Elbe, gehören zu den Wasserflächen gemäß Nr.10 der Anlage zur Planzeichenverordnung. Die Darstellung als Wasserfläche umfasst sachgerechterweise nur die tatsächlichen Wasserflächen. Dämme sind Nebenanlagen, die wie auch die Nebenanlagen der Bundesautobahn entsprechend ihrer örtlichen Ausprägung als Grünflächen dargestellt werden. Hierzu ist darauf zu verweisen, dass diese Flächen im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung im Planfeststellungsverfahren für den Mittellandkanal als Grünflächen bilanziert wurden und daher auch in dieser Nutzung im Flächennutzungsplan generalisiert dargestellt werden sollten. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	
3.33.	Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg	22.08.2018	- Gegen die Planung bestehen nach der ersten Prüfung keine grundsätzlichen Bedenken. Dies bezieht sich ausschließlich auf die vorgelegten Unterlagen. Sollten sich aus Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange oder anderer privat Betroffener Änderungen in der geplanten Baumaßnahme ergeben, ist eine erneute Benehmens Herstellung erforderlich. Eine Zustimmung als Grundstückseigentümer kann erst dann erteilen werden, wenn die endgültige Planung mit allen dazu gehörigen Planungen und Unterlagen abschließend vorgelegt wird und damit die tatsächliche Grundstücksbetroffenheit eindeutig erkennbar ist. - Im Bereich der Planung sind wie im Schreiben zum Vorentwurf stand November vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg Dammverteidigungswege geplant. Die Maßnahme befindet sich im Stadium der Planung den Übersichtsplan M 1:10000 und Erläuterungen zur Planung hat die Stadt bereits mit der Stellungnahme vom Januar 2018 erhalten. - In Bezug auf die Umweltprüfung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der dem Planungsgebiet angrenzenden Bundeswasserstraßen Mittellandkanal und Elbe um einen Verkehrsweg (Schiffsverkehr) handelt, von dem auch Emissionen ausgehen, die zu berücksichtigen sind. - Es wird darauf hingewiesen, dass der beplante Bereich nur teilweise im Amtsbereich des WSA Magdeburg liegt beziehungsweise angrenzt und deshalb weitere Dienststellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, wie das WSA Uelzen zu beteiligen sind. Der Bereich des Mittellandkanals km 318,500 in westlicher Richtung gehört zum Amtsbereich des WSA Uelzen. - Die Elbe liegt im gesamten Planungsbereich in der Zuständigkeit des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Magdeburg. - Ein Teil des Betriebsweges der WSV zur Hochwasserentlastungsanlage entlang des Wochenendvereins "Zum Zollau" ist im Flächennutzungsplan irrtümlich als "Zweckbestimmung Dauerkleingärten" ausgewiesen. Eine Änderung ist notwendig. - Im ersten Abschnitt Seite 83 ist der folgende Satz wie folgt zu ändern "Die vorstehenden Erläuterungen zum Mittellandkanal bezogen auf die aufgeführten rechtlichen Grundlagen gelten auch für die Elbe." - Leitungsbestand der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung: Kommunikationskabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung befinden sich im Bereich des Flächennutzungsplanes. Vor Beginn von Schachtarbeiten sind Schachtscheine zu beantragen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die planungsrelevanten Inhalte des Flächennutzungsplanes wurden nicht geändert. - Die Unterlagen zu den Dammverteidigungswegen wurden geprüft. Die Dammverteidigungswege gehören nicht zu den im Flächennutzungsplan darzustellenden Grundzügen der Bodennutzung. Änderungen an der Planzeichnung sind somit nicht erforderlich. - Untersuchungsrelevante Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen sind nicht zu erkennen. - Das Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. - Dies wurde berücksichtigt. - In der Planzeichnung war lediglich die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Planzeichens Dauerkleingartenanlage nicht klar erkennbar. Sie wurde von der Flurstücksgrenze überdeckt. Dies wurde redaktionell korrigiert. - Dieser Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes ergänzt. (vgl. hierzu letzter Absatz Pkt. 4.1.4) - Das Kommunikationskabel wurde berücksichtigt. Es bedarf jedoch nicht der Darstellung im Flächennutzungsplan, da ausschließlich die Hauptleitungen darzustellen sind, zu denen einzelne	Den Anregungen wird gefolgt.

				Kommunikationskabel nicht gehören.	
3.34.	WWAZ	13.07.2018	- Einwände bzw. Bedenken gegen die geplanten Änderungen bestehen seitens des WWAZ nicht.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich